



Anlagenkonvolut zum Protokoll der 45. Sitzung am 11. Oktober 2023

Tagesordnungspunkt 2 Anlage 1

Tagesordnungspunkt 5 a) Anlage 2

Tagesordnungspunkt 5 b)Anlage 3Tagesordnungspunkt 10Anlage 4



Claudia Müller

Parlamentarische Staatssekretärin Mitglied des Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

An die Vorsitzende des Ausschusses für Digitales des Deutschen Bundestages Frau Tabea Rößner, MdB Platz der Republik 1 11011 Berlin HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TELEFON +49 30 18 529-

FAX +49 30 18 529-

E-MAIL @bmel.bund.de

GESCHÄFTSZEICHEN 823-02100/0003

DATUM 31. Oktober 2023

INTERNET www.bmel.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

als Anlage erhalten Sie die Antworten auf die Fragen, die beim Besuch von Herrn Bundesminister Özdemir im Ausschuss am 11. Oktober 2023 offengeblieben sind.

Mit freundlichen Grüßen Im Original gezeichnet Claudia Müller

Ausschuss für Digitales am 11. Oktober 2023; Ergänzende Antworten zu den Fragen an BM Cem Özdemir

Frage:

"Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass Sie ein digitales Waldmonitoring einsetzen wollen. Wie weit sind Sie mit diesem Vorhaben? Welche Maßnahmen sind dafür bereits umgesetzt worden?"

Antwort:

Das Waldmonitoring ist laufend an die Anforderungen der Gesellschaft und den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Die Entwicklung der Fernerkundung und die Digitalisierung eröffnen hierfür neue Möglichkeiten. Das digitale Waldmonitoring ist insofern ein Prozess aus mehreren variablen Elementen. Die forstlichen Forschungseinrichtungen von Bund und Ländern arbeiten in Kooperation mit den jeweiligen Umweltbehörden fortlaufend an dieser Aufgabe. Ein Aspekt ist dabei die Weiterentwicklung der Fernerkundung. Methodenwechsel dürfen dabei jedoch keinesfalls die Zeitreihen unterbrechen: Gerade der Überblick über die Entwicklung des Waldes in den vergangenen Jahrzehnten und die sichere und konsistente Erhebung dieser Entwicklung auch in den kommenden Jahrzehnten stellt besondere Anforderungen an die methodische Kontinuität, Qualität und Sicherheit dieser Erhebung.

Als ein Element des digitalen Waldmonitorings wird das Projekt FNEWs (Fernerkundungsbasiertes Nationales Erfassungssystem für Waldschäden) durchgeführt. In diesem Projekt wird ein fernerkundungsgestütztes Waldmonitoring zur Kartierung von Schäden und deren ökonomischer Bewertung erarbeitet. Das Projekt läuft bis Ende 2023. Für dieses Projekt wurden bereits Karten auf Satellitenbildbasis zu Holzbodenflächen und Baumarten erstellt.

Des Weiteren wird eine fernerkundungsgestützte Nachkartierung von Stichproben der Bundeswaldinventur durchgeführt, um die Waldentwicklungs- und Holzaufkommensmodellierung auf eine aktualisierte Datenbasis zu stellen. Gespräche mit den Ländern zur Fortentwicklung der Bundeswaldinventur (BWI) haben begonnen. Zur Sicherung der Zeitreihenaussagen sind Änderungen mit großer Umsicht durchzuführen. Die Weiterentwicklung bestehender Verfahren und die Neuentwicklung von Verfahren wird intensiviert, wenn Kapazitäten nach Auswertung der BWI 2022 verstärkt zur Verfügung stehen.

Frage:

"Im Koalitionsvertrag steht, dass Sie digitale Produktpässe einführen wollen. Wie ist der Stand bei diesem Vorhaben? Wie viele Produkte wurden bereits mit Pässen ausgestattet?"

Antwort:

Für das Vorhaben zur Einführung von digitalen Produktpässen verweisen wir auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).

Frage:

"In der Digitalstrategie der Bundesregierung wurde ein Arbeitskreis von Experten angekündigt, die konkrete Vorschläge für digitale Techniken für Tierwohl und Tiergesundheit erarbeiten. Wie ist dort der Arbeitsstand und welche konkreten Vorschläge wurden dort bereits erarbeitet?"

Antwort:

Die Verbesserung des Wohlergehens von Tieren, der Tiergesundheit und des Monitorings des Gesundheitszustandes von Tieren wird im Rahmen vieler Projekte des BMEL gefördert. Konkret spielen diese Themen im Kompetenznetzwerk "Digitalisierung in der Landwirtschaft" eine wichtige Rolle. Ziel des Netzwerks ist es, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren aus den Bereichen Pflanzenbau, Tierhaltung und Ernährung zu unterstützen. Die Mitglieder sind sowohl Sprecherinnen und Sprecher der "digitalen Experimentierfelder in der Landwirtschaft" sowie der kürzlich eingerichteten "Experimentierfelder als Zukunftsbetriebe und Zukunftsregionen" als auch weitere Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und von Verbänden. Gemeinsam teilen sie ihr Wissen und ihre Erfahrungen, um Projekte und Initiativen im Bereich Landwirtschaft und Ernährung voranzutreiben und Lösungen für die Herausforderungen dieser Branche direkt in der Praxis umzusetzen. Dafür finden unter anderem regelmäßige Sitzungen statt. Im Rahmen des Kompetenznetzwerkes wurden außerdem Arbeitsgruppen gegründet, welche Positionspapiere erstellen sollen. Beispielsweise sollte in der Arbeitsgruppe "Adaptive autonome Agrarsysteme" unter anderem erarbeitet werden, welche Vorteile und Nachteile sich durch den Einsatz der autonomen Systeme in der Landwirtschaft für die Umwelt, das Tierwohl, die Biodiversität und aus ökonomischer Sicht ergeben. Die entsprechenden Positionspapiere samt Handlungsempfehlungen sind auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) abrufbar.

Konkrete Vorschläge für digitale Techniken, die aus dieser Arbeit entstanden sind und auf die Ziele Tierwohl und Tiergesundheit einzahlen, sind etwa die zügige und reproduzierbare Dokumentation der Kälbergesundheit über die "CalfApp Vital", ein durchgehendes Gesundheitsmonitoring mittels KI am Kälberiglu oder das Frühwarnsystem "DigiSchwein". Hierdurch kann das Tierwohl gefördert, die Betriebsmitteleffizienz gesteigert und die Umwelt durch Nährstoffreduktion geschont werden.

Frage:

"Die Nachhaltigkeit Ihrer 11 Rechenzentren ist nicht so gut. Null von 11 nutzen Abwärme. Nur ein einziges plant die Nachnutzung von Abwärme. Acht von 11 nutzen klimaschädliche Kältemittel. Nur Vier von 11 nutzen 100 % Ökostrom. Von den drei neugeplanten Rechenzentren erfüllt kein einziges die Kriterien des Blauen Engels für Rechenzentren (56% der Rechenzentren der Bundesbehörden erfüllen diese). Neun von 11 Rechenzentren haben gar keine Angaben zur Erfüllung der Kriterien des Blauen Engels gemacht. Es gibt, laut Antworten, keine Stelle im BMEL, die sich mit der Nachhaltigkeit der Rechenzentren beschäftigt. Das steht im Wiederspruch zur umweltpolitischen Digitalagenda, dem Koalitionsvertrag, zur Digitalstrategie und neuerdings dem EEG. Was macht das BMEL, um daran etwas zu ändern?"

Antwort:

Der technische Stand der Rechenzentren im Geschäftsbereich des BMEL entspricht mindestens dem Durchschnitt aller Rechenzentren der Bundeverwaltung. Das für Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) zuständige Referat des BMEL unterstützt seit Projektbeginn die Green IT-Initiative des Bundes und beteiligt sich aktiv an der Projektgruppenarbeit und dem jährlichen Berichtswesen, mit dem Ziel einer Nachhaltigkeitsverbesserung der gesamten zentralen und dezentralen IT des Geschäftsbereiches. Innerhalb des BMEL sind dies Aktivitäten mit den Maßnahmen des im BMEL geschaffenen Referates für Nachhaltigkeit und den Strukturen des europäischen Umweltmanagementsystems "Eco-Management and Audit Scheme" (EMAS) verknüpft. In diesem organisatorischen Rahmen werden die relevanten umweltpolitischen Vorgaben umgesetzt.

Im Rahmen des Berichtswesens zur Green IT wird der jährliche IKT-relevante Energieverbrauch der zentralen und dezentralen IT des Geschäftsbereiches ermittelt und der Projektgruppenleitung Green IT übermittelt. Dieser liegt aktuell bei ca. 6.400.000 kWh pro Jahr. Damit zählt das BMEL zu den Ressorts mit dem geringsten Energieverbrauch innerhalb der Bundesverwaltung.

Auch die Rechenzentren des Geschäftsbereichs zählen zu den kleineren der Bundesverwaltung. So liegt die elektrische Anschlussleistung aller einzelnen Rechenzentren des GB derzeit weit unter 100 KW und damit unter dem aktuellen Grenzwert zur vorgeschlagenen sofortigen Zertifizierung nach den Kriterien des Blauen Engels. Ebenfalls unterliegen die Rechenzentren nicht der Verpflichtung des am 21. September 2023 vom Bundestag verabschiedeten neuen Energieeffizienzgesetzes zur Einführung eines Energie- und Umweltmanagementsystems bzw. eines entsprechenden Berichtswesens. Hierfür wurde eine Nennanschlussleistung von 300 KW festgelegt.

Im Geschäftsbereich des BMEL werden grundsätzlich aktuelle, energiesparende IKT-Komponenten aus Rahmenverträgen des Kaufhauses des Bundes (KdB) eingesetzt und zyklisch erneuert. Die BMEL-eigenen Rechenzentren der Dienstsitze Bonn und Berlin wurden im Laufe der vergangene 10 Jahre modernisiert und sind auf einem aktuellen Stand der Energieversorgung und Kältetechnik. So werden beide Dienstsitze ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben. Der Austausch von Kältemitteln und die Nutzung von Abwärme wird jeweils bei weitgehenden Umrüstungen und Modernisierungsvorhaben geprüft bzw. entsprechend den technischen und regulatorischen Vorgaben vorgenommen. Weitergehende Modernisierungen dieser zentralen IKT-Räume, wie zum Beispiel eine Zertifizierung nach den Kriterien des Blauen Engels, hängen auch von den Ergebnissen der für unser Haus im Jahre 2024 beginnenden Betriebskonsolidierung Bund ab. Es ist davon auszugehen, dass der Energieverbrauch der Rechenzentren durch die Zentralisierung und Verlagerung des IT-Betriebs in das ITZBund zurückgeht und der Gesamtenergieeinsatz aufgrund effektiveren Energieeinsatzes in zentralen Rechenzentren optimiert wird.

Frage:

"Ich wüsste gerne mit welchen Datenprojekten sich das BMEL beschäftigt, um Transparenz zu Inhaltsstoffen und Lieferketten von Lebensmitteln zu fördern für den Verbraucherschutz?"

Antwort:

Zu Inhaltsstoffen:

Das BMEL befürwortet das Anliegen, Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen, denn nur so können sie eine informierte Entscheidung treffen. Das EU-Kennzeichnungsrecht bietet hierfür schon sehr gute Voraussetzungen. Die Lebensmittel-Informationsverordnung – kurz LMIV (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) regelt EU-weit, wie Lebensmittel allgemein zu kennzeichnen sind und welche Mindestinformationen grundsätzlich auf der Verpackung stehen müssen. Zu diesen Mindestangaben, die Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bewusste Auswahl ermöglichen, gehören u. a. die Bezeichnung des Lebensmittels, das Zutatenverzeichnis, die Angabe von Stoffen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, die Nährwertkennzeichnung und das Mindesthaltbarkeitsdatum. Grundsätzlich sind auf jedem vorverpackten Lebensmittel alle Zutaten anzugeben, die im Lebensmittel enthalten sind. Die Zutaten sind dabei absteigend nach ihrem Gewichtsanteil zum Zeitpunkt ihrer Herstellung aufzulisten. In bestimmten Fällen ist auch der prozentuale Gewichtsanteil einzelner Zutaten anzugeben, zum Beispiel, wenn eine Zutat in der Bezeichnung des Lebensmittels erwähnt oder durch Abbildungen auf der Verpackung hervorgehoben wird. Im Zutatenverzeichnis müssen ferner die verwendeten Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen aufgeführt werden.

Darüber hinaus hat das BMEL die erweiterte Nährwertkennzeichnung eingeführt (Nutri-Score). Diese zusätzliche Kennzeichnung auf der Verpackungsvorderseite ist ein wichtiger Baustein der Ernährungspolitik des BMEL. Denn der Nutri-Score erleichtert es Verbraucherinnen und Verbrauchern, Lebensmittel einer Produktkategorie hinsichtlich ihres Nährwertes zu vergleichen und somit ernährungsphysiologisch günstigere Lebensmittel zu erkennen.

Ferner fördert das BMEL das Portal "Lebensmitttelklarheit.de". Das Portal liefert Informationen rund um das Thema Kennzeichnung, beantwortet Fragen und dient, insbesondere Verbraucherinnen und Verbrauchern, als Anlaufstelle für Beschwerden.

Eine darüberhinausgehende, umfangreiche Erfassung aller Daten zu Inhaltsstoffen und Lieferketten von Lebensmitteln ist ein ambitioniertes Unterfangen. Dies liegt zum einen daran, dass es derzeit eine Vielzahl von Lebensmitteln auf dem Markt gibt. Zum anderen ist zu beachten, dass die Daten, die nicht von der obligatorischen Kennzeichnungspflicht erfasst werden (wie z. B. die eingesetzten Mengen der Zutaten) in der Regel nur bei den Unternehmen vorliegen und deren Geschäftsgeheimnis unterliegen.

Zu Lieferketten:

Im Rahmen der am 27. Januar 2021 beschlossenen Datenstrategie der Bundesregierung will das BMEL eine Datenkooperation zur transparenten und zweifelsfreien Verknüpfung von Daten zu erbrachten Nachhaltigkeitsleistungen in der gesamten Lebensmittel-Wertschöpfungskette aufbauen. Dieses Vorhaben wird im Rahmen des DARP im BMEL von 2022 bis 2026 mit bis zu 9 Mio. Euro finanziert. Für 2023 bis 2025 verbleiben 7 Mio. Euro. Die Mittel stammen aus dem EU-Haushalt.

Es geht bei dem Vorhaben nicht darum, ein neues Label oder Siegel zu entwickeln, sondern bestehende Kennzeichnungen technisch durch Datenkooperation zu unterlegen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sollen selbst entscheiden können, welche Nachhaltigkeitsmerkmale ihnen besonders wichtig sind. Die Landwirtschaft erwartet von der Politik, dass sie faire Preise und nachhaltige Konsumentscheidungen ermöglicht. Anfang 2023 wurde dazu eine von BMEL in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie vorgelegt, die zeigt, dass ein digitalbasiertes Transparenzsystem auf fachlich-konzeptioneller, organisatorischer und technischer Ebene umsetzbar ist. Der Mehrwert wird als vielversprechend eingeschätzt. Es zeigte sich, dass ein großes Interesse aller Stakeholder an dieser Thematik besteht und dass dem Staat eine wichtige Rolle hinsichtlich der Verbindlichkeit von Nachhaltigkeitskriterien in der Lebensmittelwertschöpfungskette zugestanden wird. Das vorgeschlagene Umsetzungskonzept der Machbarkeitsstudie sieht vor, dass zunächst in 2023 ein Prototyp für eine konkrete Wertschöpfungskette und ein konkretes Produkt (Milch) entwickelt werden soll. Mit dem Prototyp sollen die grundsätzlichen Prozesse und die Funktionalität des Transparenzsystems gemeinsam mit den Stakeholdern entwickelt sowie der entstehende Mehrwert und die Akzeptanz eruiert werden. Der Prototyp wird dazu dienen, durch eine digital- bzw. möglicherweise Blockchain oder energiesparendere DLT Technologiebasierte Umsetzung die Nachhaltigkeit besser abzubilden und dadurch zu ermöglichen, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine nachhaltige Entscheidung beim Einkauf leichter gemacht wird.



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

-per elektronischer Post-

Vorsitzende des Ausschusses für Digitales Frau Tabea Rößner, MdB RD Michael Popp Referatsleiter PK I 2

Alt-Moabit 140 10557 Berlin Postanschrift 11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-

Fax +49 30 18 681-

@bmi.bund.de www.bmi.bund.de

Bericht zum Tagesordnungspunkt 5 (Haushaltsgesetzes 2024 – Einzelplanberatung 06) der Sitzung des Ausschusses für Digitales am 11. Oktober 2023

Az: KabParl-12003/4#2 Berlin, 20. Oktober 2023 Seite 1 von 1

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegend übersende ich Ihnen den oben erwähnten Bericht und bitte, diesen an die Mitglieder Ihres Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag



Anlage -1- Bericht



Nachfragen zu dem Tagesordnungspunkt 5 (Haushaltsgesetz 2024 – Einzelplanberatung 06) in der Sitzung des Ausschusses für Digitales am 11. Oktober 2023



Welche Sicherheitsinteressen vertritt ZITiS in Gremien zur Mobilfunkstandardisierung?

Die Weiterentwicklung der technischen Spezifikationen für die Kommunikationsdienste der Zukunft wird durch verschiedene internationale technische Gremien (ITU- International Telecommunication Union, 3GPP- 3rd Generation Partnership Project, IETF- Internet Engineering Task Force) verantwortet.

In diesen Gremien sind neben Netzbetreibern auch Hersteller von Netzkomponenten, Vertreter der Internetwirtschaft, Regulierungs- und Sicherheitsbehörden vertreten.

ZITIS ist bereits seit 2019 aktives Mitglied der Normungsorganisation ETSI (European Telecommunications Standards Institute) und vertritt die Belange der Sicherheitsbehörden des Bundes in den relevanten technischen Standardisierungsgremien.

Insbesondere seit der Einführung des Mobilfunkstandards 5G kann nur durch Anpassung proprietärer (herstellergebundener) Schnittstellen ein Umfeld geschaffen werden, das eigene europäische Entwicklungen ermöglicht und somit die digitale Souveränität erhöht.

Welche Vorhaben der ZenDiS GmBH sollen aus den Ansätzen des Titels 0602 532 13 Erläuterungsziffer Nr. 3 "Sonstiges" umgesetzt werden?

Aus dem Haushaltstitel 0602 532 13 Erläuterungsziffer Nr. 3 "Sonstiges" wird 2023 und 2024 der Betrieb und die Weiterentwicklung der Plattform Open CoDE finanziert.



Ergänzender Bericht der 45. Sitzung des Ausschuss für Digitales (Haushalt des BMWK)

In Titel 68626 werden Mittel für Open Source und Datenräume von insgesamt 116.301.961,29 Euro bereitgestellt. Darunter fallen alle elf Vorhaben aus dem Gaia-X Förderwettbewerb. Das BMWK fördert mit diesem die Umsetzung von Anwendungen und den Aufbau von Datenräumen, die auf Gaia-X aufsetzen. Die elf Gewinnerprojekte haben Leuchtturmcharakter und sollen Impulse für Nachfrage nach Gaia-X-basierten datengetriebenen Anwendungen und Datenräumen generieren. Diese Projekte sind Ende 2021 / Anfang 2022 gestartet, haben im Juni 2023 die Hälfte ihrer Laufzeit erreicht und liegen mit guten Fortschritten im Zeitplan.

Das Thema Nachhaltigkeit steht insb. im Fokus des Projekts MARISPACE-X – Smart Maritime Sensor Data Space -, welches mit einer Summe von 9.471.789,43 Euro gefördert wird. Ziel des Projekts ist es, die gesamten Daten der maritimen Domäne zentral verfügbar zu machen, den Klimawandel zu bremsen, die Energiewende im Bereich Offshore Wind voranzutreiben sowie alte Munition aus dem Meer zu räumen.

Die Nachhaltigkeit im Sinne einer Nachnutzung und Verwertbarkeit der Förderergebnisse steht bei allen geförderten Projekten im Fokus und wird insb. durch die Begleitforschung unterstützt.

Im KI-Bereich wird OpenGPT-X mit 14.049.902,88 Euro gefördert. Das Ziel von OpenGPT-X ist die Erstellung von Gaia-X kompatiblen Advanced Smart Services auf Basis innovativer Sprachtechnologien, welche mittels großer GPT-3 artiger KI- Sprachmodelle datenbasierte Business Lösungen im Gaia-X Ökosystem ermöglichen sollen. Gaia-X soll die Grundlage bilden, um skalierbare Rechenressourcen sowie vernetzte und anwendungsübergreifende Datenräume mittels der Federated Services für die Erstellung großer KI-Sprachmodelle bereitzustellen. Durch die stark wachsende Bedeutung und das disruptive Potenzial großer KI-Sprachmodelle besteht hier dringender Bedarf, die Technologie- und Datensouveränität in DEU und Europa sicherzustellen.

Ferner fällt auch der Aufbau des Dateninstituts unter den HH-Titel. Der Haushaltsausschuss hat auf Basis des Konzeptpapiers am 10.05.2023 die qualifizierte Haushaltssperre aufgehoben. Für den Aufbau des Dateninstituts stehen 10 Mio. EUR für das Jahr 2023 zur Verfügung, für die Jahre 2024 und 2025 wurden weitere 10 Mio. EUR p.a. (VEen) gewährt. Basierend auf den Empfehlungen der Gründungskommission haben BMWK und BMI unter Beteiligung der Ressorts ein Konzeptpapier erstellt. Es sieht vor, dass das Dateninstitut Daten in Deutschland innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens gesamtgesellschaftlich besser verfügbar und nutzbar macht; dabei soll es insbesondere auch dem Gemeinwohl dienen. Es soll einen schlagkräftigen nationalen Akteur bilden, der Knowhow bündelt und zielgerichtet Hilfestellung - insbesondere beim intersektoralen Austausch - leistet. Zur Umsetzung des beschriebenen bedarfsorientierten Ansatzes wurde die parallele Umsetzung von drei Modulen vereinbart. Module 1 und 2 betreffen die Umsetzung von Use Cases aus unterschiedlichen Sektoren. Einer dieser Use Cases (Modul 2) wird im Energiebereich im Rahmen einer Inhouse-Vergabe durch die dena umgesetzt. Er beschäftigt sich mit dem Thema "Smarte Einbindung dezentraler Anlagen" und wird einen Beitrag zur Dezentralisierung der Energieerzeugung und damit zur Umsetzung der Energiewende leisten. Damit zahlt der Use Case unmittelbar auf das Ziel der Nachhaltigkeit ein."

Ausschussdrucksache [...]

[Datum]

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 20/7346 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lobbyregistergesetzes

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7346 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lobbyregistergesetzes	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lobbyregistergesetzes
Vom	Vom
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Lobbyregisterge- setzes	Änderung des Lobbyregisterge- setzes
Das Lobbyregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2021 (BGBI. I S. 818) wird wie folgt geändert:	Das Lobbyregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2021 (BGBI. I S. 818) wird wie folgt geändert:

	Entwurf			Bes	schli	üsse des 1. Ausschusses
1.	§ 1	wird wie folgt geändert:	1.	u n	ver	ändert
	a)	In Absatz 1 wird nach den Wörtern "gegenüber den Organen" das Wort ", Gremien" eingefügt.				
	b)	Absatz 2 wird wie folgt gefasst:				
		"(2) Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages gelten ebenfalls für Kontakte zu deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung gelten ebenfalls für die Kontakte zu Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, Abteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleitern sowie Referatsleiterinnen und Referatsleitern."				
	c)	In Absatz 3 wird nach den Wörtern "der Organe" das Wort ", Gremien" eingefügt.				
2.	§ 2	wird wie folgt geändert:	2.	§ 2	wird	wie folgt geändert:
	a)	Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:		a)	Abs dert	atz 1 Satz 1 wird wie folgt geän- :
					aa)	In dem Teilsatz vor Nummer 1 wird nach den Wörtern "müssen die Angaben nach § 3 Absatz 1" die Angabe "und 2" eingefügt.
		 aa) In Nummer 3 wird das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt. 			bb)	unverändert
		bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" er- setzt.			cc)	In Nummer 4 wird die Zahl "50" durch die Zahl "30" ersetzt und wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.

	Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
cc)	Folgende Nummer 5 wird angefügt:	dd) unverändert
	"5. die Interessenvertretung bei Gewährung einer Ge- genleistung in Auftrag ge- geben wird."	
b) Abs	satz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa)	In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern "gegen- über den Organen," das Wort "Gremien," eingefügt.	aa) unverändert
bb)	In den Nummern 4 und 5 wird je- weils nach den Wörtern "der Or- gane" das Wort ", Gremien" ein- gefügt.	bb) unverändert
cc)	In Nummer 6 werden nach dem Wort "Mandat" die Wörter ", insbesondere als Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts," eingefügt.	cc) Nummer 6 wird wie folgt ge- fasst:
		"6. als natürliche Personen ein öffentliches Amt oder Mandat oder als juristi- sche Personen des öf- fentlichen Rechts öffent- liche Aufgaben wahrneh- men,".
dd)	Nummer 8 wird wie folgt ge- fasst:	dd) Nummer 8 wird wie folgt ge- fasst:

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
"8. Rechtsberatung oder -vertretung für einen Dritten oder sich selbst erbringen, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen, es sei denn, dass die Vertretung auf den Erlass, die Änderung oder die Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundestag oder einer Entscheidung durch die Bundesregierung außerhalb eines Verwaltungsverfahrens gerichtet ist,".	"8. Rechtsberatung oder -vertretung für einen Dritten oder sich selbst erbringen, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen, es sei denn, dass die Vertretung auf den Erlass, die Änderung oder die Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundestag oder einer Entscheidung durch die Bundesregierung außerhalb eines Verwaltungs-, Vertragsoder Vergabeverfahrens gerichtet ist,".
ee) In Nummer 9 werden nach dem Wort "Parteiengesetz" die Wör- ter "oder als deren Jugendorga- nisationen" eingefügt.	ee) unverändert
ff) In Nummer 15 wird das Wort "oder" am Ende durch ein Kommaersetzt.	ff) unverändert
gg) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.	gg) unverändert
hh) Folgende Nummer 17 wird an- gefügt:	hh) unverändert
"17. diplomatische oder konsu- larische Tätigkeiten wahr- nehmen."	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) unverändert
aa) Nummer 5 wird aufgehoben.	
bb) Nummer 6 wird Nummer 5.	

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
cc) Nummer 7 wird Nummer 6 und die Wörter "Absatz 2 Nummer 1 oder 6 bis 16" werden durch die Wörter "Absatz 2 Nummer 1, 3 oder 6 bis 17" ersetzt.	
d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	d) unverändert
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Vor dem Wort "Interessen- vertreterinnen" wird das Wort "Alle" eingefügt.	
bbb) Vor dem Wort "ausgenom- men" werden die Wörter "nach Absatz 2 oder 3" eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 3 Absatz 1" durch die Wörter "§ 3 Absatz 1 und 2" ersetzt.	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	aa) Nummer 1 wird wie folgt geän- dert:
aaa) In Buchstabe a werden die Wörter "akademischer Grad (optional)," durch die Wörter "optional der aka- demische Grad, optional der Künstler- oder Ordens- name," ersetzt.	aaa) In Buchstabe a wird das Wort "Geburtsname" ge- strichen und werden die Wörter "Vornamen, aka- demischer Grad (optio- nal)," durch die Wörter "Vorname, optional der akademische Grad, optio- nal der Künstler- oder Or- densname," ersetzt.
bbb) Die folgenden Buchsta- ben e bis g werden ange- fügt:	bbb) Die folgenden Buchsta- ben e bis g werden ange- fügt:
"e) <i>optional</i> die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens,	"e) gegebenenfalls die Firma oder Bezeich- nung des Unterneh- mens,

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
f) Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenver- tretung stehen,	f) unverändert
g) Familienname, Vor- namen, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertre- tung nicht nur bei Ge- legenheit betraut sind und die Interessen- vertretung unmittel- bar ausüben,".	g) Familienname, Vor- name, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertre- tung nicht nur bei Ge- legenheit betraut sind und die Interessen- vertretung unmittel- bar ausüben,".
bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	bb) Nummer 2 wird wie folgt geän- dert:
aaa) In Buchstabe a wird das Wort "E-Mail-Adresse" durch die Wörter "elektro- nische Kontaktdaten" er- setzt.	aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
	"a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, elektronische Kontaktdaten, Anschrift und gegebenenfalls die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten der Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung,".
bbb) In Buchstabe c werden die Wörter "akademischer Grad (optional)" durch die Wörter "optional der aka- demische Grad, optional der Künstler- oder Ordens- name" ersetzt.	bbb) In Buchstabe c werden die Wörter "Vornamen, akademischer Grad (optional)" durch die Wörter "Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
ccc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:	ccc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
"d) Familienname, Vor- namen, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertre- tung nicht nur bei Ge- legenheit betraut sind und die Interessen- vertretung unmittel- bar ausüben,".	"d) Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstleroder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,".
ddd) In Buchstabe e werden die Wörter "und Mitgliedschaften" durch die Wörter ", aufgeschlüsselt nach natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Organisationen" ersetzt.	ddd) u n v e r ä n d e r t
eee) Die folgenden Buchsta- ben f und g werden ange- fügt:	eee) Die folgenden Buchsta- ben f und g werden ange- fügt:
"f) Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenver- tretung stehen,	"f) unverändert
g) optional das Beste- hen eines öffentlichen Amts oder Mandats, in dessen Rahmen die Interessenvertre- tung ausschließlich erfolgt,".	g) optional für juristi- sche Personen des öffentlichen Rechts die Angabe, mit der Wahrnehmung von Interessenvertre- tung im Sinne von § 1 Absatz 3 gesetz- lich beauftragt zu sein,".
cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:	cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
"3. bei den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe c und d aufgeführten natürlichen Personen ergänzend allge- meine Angaben	"3. bei den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe c und d aufgeführten natürlichen Personen ergänzend allge- meine Angaben
a) über ein aktuell oder zuletzt wahrgenom- menes Amt als Mit- glied der Bundesre- gierung, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,	a) unverändert
b) über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,	b) unverändert
c) über eine aktuell oder zuletzt bestehende Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, sofern die Person nicht zugleich ein Amt nach Buchstabe a oder b wahrgenommen hat,	c) unverändert
d) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion für ein Mit- glied des Deutschen Bundestages, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,	d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
e) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion für eine Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bun- destag, die nicht län- ger als fünf Jahre zu- rückliegt, oder	e) unverändert
f) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion oder ein aktuell oder zuletzt ausgeübtes Amt in der Bundesverwaltung, die oder das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, ".	f) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion oder ein aktuell oder zuletzt ausgeübtes Amt in der Bundesverwaltung, die oder das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
	sowie gegebenenfalls die Angabe des Zeit- punkts der Beendigung dieser Tätigkeit,".
dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und das Wort "Vor- habenbereich" wird durch das Wort "Vorhabenbereiche" er- setzt.	dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:
	"4. Interessen- und Vorha- benbereiche sowie Be- schreibung der zum Zweck der Interessenver- tretung ausgeübten Tä- tigkeit,".
ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 8 ersetzt:	ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 8 ersetzt:
"5. zur Darstellung der be- zweckten Einflussnahme	"5. zur Darstellung der be- zweckten Einflussnahme

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
a) die Angabe der Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben hinsichtlich derer Interessenvertretung betrieben wird und	a) die Angabe der aktuellen, geplanten oder angestrebten Regelungsvorhaben auf Bundesebene oder auf Ebene der Europäischen Union hinsichtlich derer gegenüber den Adressatinnen und Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 Interessenvertretung betrieben wird, gegebenenfalls unter Angabe des Titels der geltenden Regelung, auf die sich die Interessenvertretung jeweils bezieht, sowie die Angabe der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche nach Nummer 4, sowie

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
b) Stellungnahmen und Gutachten von grundsätzlicher Bedeutung zu den angegebenen Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben in anonymisierter und hinsichtlich des Textinhalts maschinenlesbarer Form, die gegenüber mindestens einer der Adressatinnen oder einem der Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 abgegeben wurden, unter Angabe des Zeitpunkts, der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche nach Nummer 4 und einer abstrakten Bezeichnung der Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2,	b) grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu den angegebenen Regelungsvorhaben in anonymisierter und hinsichtlich des Textinhalts maschinenlesbarer Form, die gegenüber mindestens einer der Adressatinnen oder einem der Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 abgegeben wurden, soweit sie innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren nicht veröffentlicht werden, unter Angabe des Zeitpunkts und einer abstrakten Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2; grundlegende Stellungnahmen und Gutachten sind insbesondere solche, die wesentliche Argumente oder Positionen in Bezug auf konkrete Regelungsvorhaben enthalten,
6. Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten, bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr,	6. Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung, sofern diese Beschäftigten mindestens zehn Prozent ihrer Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung ausüben, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten auf der Grundlage von Schätzungen für die jeweiligen Beschäftigten, bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr,

	Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
	Beginn und Ende des lau- fenden sowie des letzten und des vorletzten abge- laufenen Geschäftsjahres,	7. unverändert
8.	Finanzangaben, und zwar	8. Finanzangaben, jeweils bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäfts- jahr, und zwar
	a) folgende Kategorien der Hauptfinanzie- rungsquellen in ab- steigender Reihen- folge ihres Anteils an den Gesamteinnah- men:	a) unverändert
	aa) wirtschaftliche Tätigkeit,	
	bb) öffentliche Zu- wendungen,	
	cc) Schenkungen und sonstige leb- zeitige Zuwen- dungen,	
	dd) Mitgliedsbeiträge und	
	ee) Sonstiges,	
	b) Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr in Stufen von jeweils 10 000 Euro,	b) Angaben zu den jähr- lichen finanziellen Aufwendungen im Be- reich der Interessen- vertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro,

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
c) Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand, die den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen, in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern der Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber in einem Geschäftsjahr überschritten wird, und zwar	c) Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der deutschen öffentlichen Hand, der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten, die den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen, in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern der Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Zuwendungsgeber im jeweiligen Geschäftsjahr überschritten wird, und zwar
aa) Name und Sitz der Zuwen- dungsgeberin o- der des Zuwen- dungsgebers und	aa) unverän- dert
bb) eine kurze Be- schreibung der Leistung,	bb) unverän- dert
d) Angaben zu Schen- kungen und sonstigen lebzeitigen Zuwen- dungen von Dritten, und zwar	d) Angaben zu Schen- kungen und sonstigen lebzeitigen Zuwen- dungen von Dritten, und zwar
aa) deren Gesamt- summe <i>im jewei-</i> ligen Geschäfts- jahr und	aa) deren Gesamt- summe in Stufen von 10 000 Euro,

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
bb) in Stufen von jeweils 10 000 Euro jeden Betrag unter Angabe von Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers, der den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einen Geber in einem Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt,	bb) in Stufen von jeweils 10 000 Euro jeden Betrag unter Angabe von Familienname und Vorname, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers, der den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber im jeweiligen Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt, sowie
	cc) eine kurze Be- schreibung der Leistung,
e) Angaben zu Mitglieds- beiträgen, und zwar	e) Angaben zu Mitglieds- beiträgen, und zwar
aa) deren Gesamt- summe <i>im jewei-</i> <i>ligen Geschäfts-</i> <i>jahr</i> und	aa) deren Gesamt- summe in Stufen von 10 000 Euro und

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
bb) in Stufen von jeweils 10 000 Euro jeden Mitgliedsbeitrag unter Angabe von Name, Firma oder Bezeichnung der Beitragszahlerin oder des Beitragszahlerin oder des Beitragszahlers, der den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Beitragszahlerin oder einen Beitragszahler in einem Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt,	bb) Familienname und Vorname, Firma oder Be- zeichnung der Beitragszahlerin oder des Bei- tragszahlers, wenn der jewei- lige Mitglieds- beitrag den Ge- samtwert von 10 000 Euro bezo- gen auf eine Bei- tragszahlerin o- der einen Bei- tragszahler im je- weiligen Ge- schäftsjahr und zugleich 10 Pro- zent bezogen auf die jährliche Ge- samtsumme nach Doppel- buchstabe aa übersteigt,

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
f) Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr von juristischen Personen. Soweit keine anderen Vorschriften bestehen und sofern die Gesamteinnahmen über 10 000 Euro liegen, müssen die Rechenschaftsberichte mindestens eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umfassen. Sofern der Jahresabschluss oder der Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht vorliegt, kann der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres bereitgestellt werden. Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist unverzüglich nach seiner Aufstellung bereitzustellen."	f) Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleuten. Soweit keine anderen Vorschriften bestehen und sofern die Gesamteinnahmen über 10 000 Euro liegen, müssen die Rechenschaftsberichte mindestens eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umfassen. Sofern der Jahresabschluss oder der Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht vorliegt, kann der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres bereitgestellt werden. Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist unverzüglich nach seiner Aufstellung bereitzustellen."
b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:	b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:
"(2) Interessenvertreterin- nen und Interessenvertreter, die die Interessenvertretung im Auftrag be- treiben, stellen im Lobbyregister er- gänzend zu den Angaben nach Ab- satz 1 die folgenden Informationen bereit:	"(2) Interessenvertreterin- nen und Interessenvertreter, die die Interessenvertretung im Auftrag be- treiben, stellen im Lobbyregister er- gänzend zu den Angaben nach Ab- satz 1 die folgenden Informationen bereit:

	Entwurf	Beschlüsse	e des 1. Ausschusses
1.	eine Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung entsprechend den Angaben in Absatz 1 Nummer 4 und 5,	trag ents Abs	e Beschreibung der beauften Interessenvertretung sprechend den Angaben in atz 1 Nummer 4 und 5 chstabe a,
2.	Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche die Interessenvertretung betrieben wird, auch wenn diese nicht selbst eintragungspflichtig sind, sofern nicht ein Fall des § 2 Absatz 4 vorliegt; Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e, Nummer 2 Buchstabe a bis c und Nummer 3 gilt entsprechend,	trag beri vert wer gun ein lieg stab mer	gaben zur Identität von Aufgeberinnen und Auftraggen, für welche die Interessenretung betrieben wird, auch in diese nicht selbst eintragspflichtig sind, sofern nicht Fall des § 2 Absatz 4 vort; Absatz 1 Nummer 1 Buchbe a und c bis e und Numer 2 Buchstabe a bis c gilt entechend,
3.	Familienname, Vornamen, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname, der für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen, auch wenn diese Personen durch eine Unterauftragnehmer in oder einen Unterauftragnehmer eingesetzt werden; Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe abis e, Nummer 2 Buchstabe abis c und Nummer 3 gilt entsprechend,	wei ver	gaben zu den für die je- ls beauftragte Interessen- tretung eingesetzten Per- ien oder Organisationen,
		a)	wenn selbst betraute Personen eingesetzt werden, Angabe der Per- sonen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g oder Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d, die für den jeweiligen Auftrag einge- setzt werden,

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
	b) wenn natürliche Personen oder juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer eingesetzt werden und diese einen eigenen Registereintrag aufweisen, Angabe des entsprechenden Registereintrags,
	c) wenn natürliche Personen als Unterauftragnehmernoder Unterauftragnehmer eingesetzt werden und diese keinen eigenen Registereintrag aufweisen, Angaben zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c bis e; Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend,
	d) wenn juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer eingesetzt werden und diese keinen eigenen Registereintrag aufweisen, Angaben gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c und Angaben nach Buchstabe d ausschließlich hinsichtlich der für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten natürlichen Personen; Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
4. von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber je Auftrag er- haltene Finanzmittel bezogen auf das letzte abgelaufene Ge- schäftsjahr in Stufen von jeweils	4. von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber je Auftrag er- haltene Finanzmittel bezogen auf das letzte abgelaufene Ge- schäftsjahr in Stufen von jeweils 50 000 Euro.
a) 0 Euro,	
b) 1 bis 24 999 Euro,	
c) 25 000 bis 49 999 Euro,	
d) 50 000 bis 99 999 Euro,	
e) ab 100 000 in Stufen von je- weils 100 000 Euro,	
f) ab 1 000 000 Euro.	
terinnen und Interessenvertreter haben Änderungen bei den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich einzutragen. Abweichend von Satz 1 sind Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 2 Buchstabe e und f, Nummer 6 bis 8 sowie Absatz 2 Nummer 4 spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren. Bei der Aktualisierung nach Satz 2 ist zugleich der gesamte Registereintrag vollständig zu überprüfen und seine Richtigkeit gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen.	terinnen und Interessenvertreter haben Änderungen bei den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich, abweichend davon bei den Angaben nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b spätestens bis Ende des Quartals, einzutragen. Abweichend von Satz 1 sind Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 2 Buchstabe e und f, Nummer 6 bis 8 sowie Absatz 2 Nummer 4 spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren. Bei der Aktualisierung nach Satz 2 ist zugleich der gesamte Registereintrag vollständig zu überprüfen und seine Richtigkeit gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen.

Entwurf

Durch jede Aktualisie-(4) rung oder Änderung wird eine historische Version des jeweiligen Registereintrags im bis dahin vorhandenen Datenumfang erzeugt. Die historischen Versionen werden 18 Monate lang nach der jeweiligen Aktualisierung oder Änderung im Lobbyregister veröffentlicht und danach aus dem öffentlichen Register entfernt. Im Anschluss daran werden die Daten weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.

Beschlüsse des 1. Ausschusses

Durch jede Aktualisierung oder Änderung wird eine historische Version des ieweiligen Registereintrags im bis dahin vorhandenen Datenumfang erzeugt. Die historischen Versionen werden 18 Monate lang nach der jeweiligen Aktualisierung oder Änderung im Lobbyregister veröffentlicht und danach aus dem öffentlichen Register entfernt. Im Anschluss daran werden die Daten weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 bleiben die Angaben nach Absatz 1 Nummer 5 für acht Jahre im öffentlichen Register sichtbar, nachdem sie aus der aktuellen Eintragsversion entfernt werden. Anschließend werden diese Angaben gelöscht. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.

Entwurf

(5)Neben dem aktiven Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter geführt und veröffentlicht. In diese Liste werden die Einträge derjenigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter mit dem zuletzt vorhandenen Datenbestand übertragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben oder in Auftrag geben, oder deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 in diese Liste übertragen wird. Ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Eintrags einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters auf die Liste nach Satz 1 gilt diese Interessenvertreterin oder dieser Interessenvertreter nicht mehr als im Lobbyregister eingetragene Interessenvertreterin oder eingetragener Interessenvertreter. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten, die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivaut anzubieten."

Beschlüsse des 1. Ausschusses

Neben dem aktiven (5)Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter geführt und veröffentlicht. In diese Liste werden die Einträge derjenigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter mit dem zuletzt vorhandenen Datenbestand übertragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben oder in Auftrag geben, oder deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 in diese Liste übertragen wird. Ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Eintrags einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters in die Liste nach Satz 1 gilt diese Interessenvertreterin oder dieser Interessenvertreter nicht mehr als im Lobbyregister eingetragene Interessenvertreterin oder eingetragener Interessenvertreter. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten, die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Abweichend von Satz 4 bleiben Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 für acht Jahre ab der Übertragung des Registereintrags in die Liste nach Satz 1 im öffentlichen Register sichtbar, bevor sie gelöscht werden. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

-) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

,,(2) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nehmen die Eintragung sowie das Hochladen von Dokumenten elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag vor. Sie bestätigen schriftlich oder elektronisch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben beim Eintrag und bei der Aktualisierung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3. Die Eintragungen und Textinhalte werden in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen Form maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht, mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d, der elektronischen Kontaktdaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c sowie des Geburtsnamens und weiterer Vornamen, wenn es sich um eine natürliche Person handelt."

Beschlüsse des 1. Ausschusses

Die Interessenvertre-,(2)Interessenvertreter terinnen und nehmen die Eintragung, Änderungen und Aktualisierungen sowie das Hochladen von Dokumenten elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag vor. Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bei der Eintragung und bei der Aktualisierung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 gegenüber der registerführenden Stelle. Handelt es sich bei der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter um eine juristische Person oder Personenvereinigung im Sinne von § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, hat die Bestätigung nach Satz 2 durch eine Leitungsperson im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erfolgen. Handelt es sich um sonstige Organisationen nach § 1 Absatz 4 hat die Bestätigung durch eine von der jeweiligen Organisation bestimmte vertretungsberechtigte Person zu erfolgen. Die Eintragungen und Textinhalte werden in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen Form maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht, mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d, der elektronischen Kontaktdaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c sowie der Anschrift und der elektronischen Kontaktdaten, wenn es sich um eine natürliche Person handelt."

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

	Entwurf	Ве	schlüsse des 1. Ausschusses
	"(3) Die registerführende Stelle überwacht den Inhalt des Registers. Die alleinige Verantwortlichkeit der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für ihre jeweiligen Einträge bleibt unberührt. Die registerführende Stelle ist berechtigt, bei offensichtlich widersprüchlichen Eintragungen und konkreten Hinweisen Nachweise für veröffentlichte Angaben zu fordern. Offensichtlich missbräuchliche Einträge kann sie vollständig oder teilweise aus dem öffentlichen Register entfernen. Aus dem öffentlichen Register entfernte Einträge werden 36 Monate nach der Entfernung gelöscht."		"(3) Die registerführende Stelle überwacht den Inhalt des Registers. Die alleinige Verantwortlichkeit der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für ihre jeweiligen Einträge bleibt unberührt. Die registerführende Stelle ist berechtigt, bei offensichtlich unrichtigen oder widersprüchlichen Angaben oder konkreten Hinweisen auf möglicherweise unrichtige Angaben Nachweise für veröffentlichte Angaben zu fordern. Offensichtlich missbräuchliche Einträge kann sie vollständig oder teilweise aus dem öffentlichen Register entfernen. Aus dem öffentlichen Register entfernte Einträge werden 36 Monate nach der Entfernung gelöscht."
c)	Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	c)	Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:
			"(4) Der Zeitpunkt der Eintragung in das Lobbyregister sowie der Zeitpunkt der letzten Änderung und Aktualisierung wer- den automatisch ausgewiesen."
d)	Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:	d)	u n v e r ä n d e r t

	Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
	"(5) Werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 aktualisiert und wird der gesamte Registereintrag nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 vollständig überprüft sowie seine Richtigkeit bestätigt, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, dies nachzuholen. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb von 30 Tagen nicht nach, wird die Eintragung als "nicht aktualisiert" gekennzeichnet. Kommen sie der Aufforderung nach Satz 1 auch innerhalb von weiteren 120 Tagen nicht nach, werden sie elektronisch darüber benachrichtigt, dass die Eintragung in 30 Tagen in die Liste nach § 3 Absatz 5 übertragen wird."	
e)	Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:	e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird das Wort "Antrag" durch die Wörter "schriftlichen Antrag", die Angabe "(§ 3 Absatz 1)" durch die Wörter "(§ 3 Absatz 1 und 2)" und werden die Wörter "§ 3 Absatz 1 Nummer 2 oder 4" durch die Wörter "§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 3" ersetzt.	aa) In Satz 1 werden die Wörter "des Absatzes 2 Satz 2" durch die Wörter "des Absatzes 2 Satz 5", wird das Wort "Antrag" durch die Wörter "schriftlichen Antrag", die Angabe "(§ 3 Absatz 1)" durch die Wörter "(§ 3 Absatz 1 und 2)" und werden die Wörter "§ 3 Absatz 1 Nummer 2 oder 4" durch die Wörter "§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 2 und 3" ersetzt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:	bb) unverändert
	"Gegen eine ablehnende Ent- scheidung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden."	
f)	Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.	f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 3 werden nach den Wörtern "erteilt werden, ob" die Wörter "und gegebenenfalls mit welchen Angaben" eingefügt.

Entwurf			Beschlüsse des 1. Ausschusses			
5.	§ 5 wird wie folgt geändert:		5.	§ 5	wird wie folgt geändert:	
	a)	Abs	atz 4 wird wie folgt geändert:		a)	unverändert
		aa)	In Satz 1 wird nach dem Wort "Organen" das Wort ", Gremien" eingefügt.			
		bb)	In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort "Auftraggebers" die Wörter "sowie im Falle eines Unterauftragsverhältnisses die Identität und das Anliegen der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers" eingefügt.			
	b)	Abs	atz 5 wird wie folgt geändert:		b)	unverändert
		aa)	In Satz 1 wird nach dem Wort "Organen" das Wort ", Gremien" eingefügt.			
		bb)	Satz 2 wird aufgehoben.			
	c)	Abs	atz 8 wird wie folgt geändert:		c)	Absatz 8 wird wie folgt geändert:
		aa)	In Satz 1 werden nach dem Wort "Feststellung" die Wörter "unter Angabe der Art des Ver- stoßes durch Nennung der ent- sprechenden Ziffer des Verhal- tenskodex" eingefügt.			aa) unverändert
		bb)	Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:			bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
			"Gegen die Feststellung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden. Auf die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstehenden Unterlagen ist § 3 Absatz 4 Satz 4 entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes wird der Hinweis im Register gelöscht."			"Gegen die Feststellung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden. Auf die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstehenden Unterlagen ist § 3 Absatz 4 Satz 6 entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes wird der Hinweis im Register gelöscht."
	d)		ch Absatz 8 wird folgender Ab- z 9 eingefügt:		d)	unverändert

		Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
		stelle informiert das Bundesministerium des Innern und für Heimat über die Einleitung eines Prüfverfahrens nach § 5 Absatz 8 Satz 1 unter Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 2. Steht ein möglicher Verstoß gegen den Verhaltenskodex auch oder ausschließlich im Zusammenhang mit der Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung, so übermittelt die registerführende Stelle dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zusätzlich Stellungnahmen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme; § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat darf die übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen des Prüfverfahrens zu Aufklärungszwecken verarbeiten. Soweit die Prüfverfahren auch andere Bundesministerium des Innern und für Heimat die jeweiligen Informationen an diese Stellen weiterleiten."	
	e)	Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und die Wörter "§ 3 Absatz 1 erfolgt ist, keine Angaben verweigert wurden" werden durch die Wörter "§ 3 Absatz 1 und 2 erfolgt ist" ersetzt.	
6.	§ 6	wird wie folgt geändert:	6. unverändert
	a)	In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 3 Absatz 1" durch die Wörter "§ 3 Absatz 1 und 2" ersetzt.	
	b)	In Absatz 2 werden die Wörter "Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert worden sind und" gestrichen.	

	Entwurf		Bes	schlüsse des 1. Ausschusses
	c) In Absatz 3 werden die Wörter "die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert worden sind," gestrichen.			
7.	In § 7 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter "Satz 1, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 5," gestrichen.	7.	§ 7	Absatz 1 wird wie folgt geändert:
			a)	In Nummer 1 werden nach den Wörtern "§ 2 Absatz 1 Satz 1" die Wörter "oder entgegen § 3 Ab- satz 3 Satz 1" und nach dem Wort "Angabe" die Wörter "oder eine Änderung" eingefügt.
			b)	In Nummer 2 wird das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.
			c)	In Nummer 3 werden die Wörter "§ 3 Absatz 3 Satz 1" durch die Wörter "§ 3 Absatz 3 Satz 2" ersetzt, werden die Wörter ", auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 5," gestrichen und wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
			d)	Folgende Nummer 4 wird angefügt:
				"4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3 und 4, eine Bestätigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt."
8.	§ 8 wird wie folgt geändert:	8.	§ 8	wird wie folgt geändert:
	a) Der Wortlaut wird Absatz 1.		a)	unverändert
	b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:		b)	Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
"(2) Eintragungen, die vor dem 1. Januar 2024 vorgenommen worden sind, sind bis einschließlich 30. Juni 2024 anzupassen und zu ergänzen. Die Richtigkeit der dort gemachten Angaben ist gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen. Eintragungen, die nicht innerhalb dieser Frist aktualisiert werden, werden danach in die Liste nach § 3 Absatz 5 verschoben. Sofern die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bis e für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 noch nicht vorliegen, können zunächst die Angaben für das vorletzte abgelaufene Geschäftsjahr bereitgestellt werden. Die Aktualisierungsverpflichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.	"(2) Eintragungen, die vor dem 1. März 2024 vorgenommen worden sind, sind bis einschließlich 30. Juni 2024 an die neue Rechtslage anzupassen und zu ergänzen. Die Richtigkeit der dort gemachten Angaben ist gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen. Eintragungen, die nicht innerhalb dieser Frist aktualisiert werden, werden danach in die Liste nach § 3 Absatz 5 übertragen. Sofern die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bis e für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 noch nicht vorliegen, können zunächst die Angaben für das vorletzte abgelaufene Geschäftsjahr bereitgestellt werden. Die Aktualisierungsverpflichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.
(3) Zu Schenkungen von Dritten, die vor dem 1. Januar 2024 erfolgt sind, dürfen Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d in anonymisierter Form erfolgen."	(3) Zu Schenkungen von Dritten, die vor dem 1. März 2024 er- folgt sind, dürfen Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d in anonymisierter Form erfolgen."
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	9. unverändert
"(1) Die registerführende Stelle erstellt alle zwei Jahre, erstmalig zum 31. März 2025, einen Bericht über die Führung des Lobbyregisters, der anschließend der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird."	
Artikel 2	Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis	Bekanntmachungserlaubnis
Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann den Wortlaut des Lobbyregistergesetzes in der vom 1. <i>Januar</i> 2024 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.	Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann den Wortlaut des Lobbyregistergesetzes in der vom 1. März 2024 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.
Artikel 3	Artikel 3

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses		
Inkrafttreten	Inkrafttreten		
Dieses Gesetz tritt am 1. <i>Januar</i> 2024 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. März 2024 in Kraft.		

Berlin, den [...]

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion Christian Dürr und Fraktion

Begründung

Im Rahmen der Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/7346 im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sind vielfältige Stellungnahmen zum Entwurf eingegangen, die ausgewertet wurden. Es wurden zudem Anregungen von Sachverständigen zum Gesetzentwurf aus der öffentlichen Anhörung des Ausschusses am 19. September 2023 aufgegriffen, zum einen, um die Transparenz in einigen Bereichen zu erhöhen, zum anderen aber auch, um einer übermäßigen Belastung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter entgegenzuwirken. Der Änderungsantrag berücksichtigt in den Grenzen der angestrebten Transparenz das grundsätzliche Anliegen, die Einträge, Änderungen und Aktualisierungen für die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu vereinfachen. Darüber hinaus erfolgen an einigen Stellen des Änderungsentwurfs sprachliche Klarstellungen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Im Übrigen wird auf die Begründung auf Drucksache 20/7346 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Lobbyregistergesetzes)

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Lobbyregistergesetz-Entwurf – LobbyRG-E)

Mit der Einfügung des zusätzlichen Verweises auf § 3 Absatz 2 in dem Teilsatz vor Nummer 1 wird sichergestellt, dass auch die Angaben zur Interessenvertretung im Auftrag verpflichtend sind und im öffentlichen Register angezeigt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LobbyRG-E)

Das Absenken der Erheblichkeitsschwelle von 50 auf 30 Interessenvertretungskontakte in den jeweils letzten drei Monaten greift entsprechende Anregungen aus der öffentlichen Anhörung auf und lässt die Pflicht zur Eintragung im Register früher entstehen als bisher.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 LobbyRG-E)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass neben natürlichen Personen, die ein öffentliches Amt oder Mandat wahrnehmen, auch sämtliche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, von der Registrierungspflicht ausgenommen sind. Gleichzeitig wird nun gesetzlich festgelegt, dass privatrechtlich organisierte Institutionen nicht vom Ausnahmetatbestand erfasst sind.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 2 Absatz 2 Nummer 8 LobbyRG-E)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass neben bloßen Teilnahmehandlungen an Verwaltungsverfahren auch entsprechende Teilnahmehandlungen an Vertrags- und Vergabeverfahren weiterhin von der Eintragungspflicht ausgenommen bleiben.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a LobbyRG-E)

Die Streichung der bisher verpflichtenden Angabe von Geburtsname und weiterer Vornamen erfolgt aus Gründen der Datensparsamkeit und zur Vereinfachung des Eintragungsprozesses.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e und g LobbyRG-E)

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e LobbyRG-E

Die Änderung in Buchstabe e, wonach die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens einer natürlichen Person (z. B. Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer, eingetragene Kaufleute), sofern vorhanden, zwingend anzugeben ist, dient der Erhöhung der Transparenz im Lobbyregister. Insbesondere wenn die natürliche Person oder die mit der Interessenvertretung betrauten Personen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g LobbyRG-E gegenüber den Adressatinnen und Adressaten im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG-E unter der Firma oder Unternehmensbezeichnung auftreten, wird dadurch Klarheit gewährleistet, für wen Interessenvertretung betrieben wird.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g LobbyRG-E

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Datensparsamkeit und zur Vereinfachung des Eintragungsprozesses (s. Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a LobbyRG-E).

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LobbyRG-E)

Mit der Ergänzung werden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter verpflichtet, zusätzlich – sofern vorhanden – die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten der Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung ("Hauptstadtrepräsentanz") anzugeben. Diese zusätzliche Information kann als Indiz für eine kontinuierliche Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung dienen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c LobbyRG-E)

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Datensparsamkeit und zur Vereinfachung des Eintragungsprozesses (s. Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a LobbyRG-E).

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d LobbyRG-E)

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Datensparsamkeit und zur Vereinfachung des Eintragungsprozesses (s. Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a LobbyRG-E).

Zu Dreifachbuchstabe eee (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g LobbyRG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 2 Absatz 2 Nummer 6 LobbyRG-E. Sie ermöglicht juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von der Registrierungspflicht aufgrund von § 2 Absatz 2 Nummer 6 ausgenommen sind, sich aber freiwillig eintragen, die Angabe, dass sie mit der Wahrnehmung von Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 3 gesetzlich beauftragt sind. Damit soll ein Anreiz insbesondere für Kammern geschaffen werden, sich wegen der damit nun verbundenen Erkennbarkeit ihres gesetzlichen Auftrags zur Wahrnehmung von Interessenvertretung unmittelbar im Register freiwillig einzutragen und damit die Transparenz auch in diesem Bereich zu erhöhen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG-E)

Die Ergänzung des Zeitpunkts der Beendigung eines zuletzt ausgeübten Amtes oder Mandats bzw. einer zuletzt ausgeübten Funktion ist aus Transparenzgründen vorgesehen, weil erst so erkennbar wird, wie lang die jeweilige Tätigkeit gegebenenfalls zurückliegt.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG-E)

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass sich die im Lobbyregistereintrag vorzunehmende Beschreibung der Tätigkeit auf die Tätigkeit zum Zweck der Interessenvertretung bezieht und nicht auf die Beschreibung der allgemeinen Tätigkeit der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 3 Absatz 1 Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 8 LobbyRG-E)

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a LobbyRG-E

Die Änderungen in § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a dienen der weiteren Konkretisierung, welche Gegenstände und Ziele der beabsichtigten Interessenvertretung anzugeben sind. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen den Gegenstand der Interessenvertretung möglichst konkret benennen. Dazu müssen sie möglichst konkret angeben, auf welches Regelungsvorhaben sich die Interessenvertretung jeweils bezieht. Dies betrifft sowohl aktuelle als auch geplante oder von den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern angestrebte Regelungsvorhaben. Diese Ergänzung erfolgt, weil sich Interessenvertretung häufig nicht auf bereits in Bearbeitung befindliche Regelungsvorhaben bezieht, sondern Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter den Adressatinnen und Adressaten oft auch eigene Vorschläge für neue Vorhaben unterbreiten. Auch diese Einflussnahme soll erfasst werden, um erkennbar werden zu lassen, inwiefern spätere Regelungsvorhaben auf Vorschlägen von Interessenvertreterinnen und Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern beruhen oder von diesen angestoßen worden sind.

Als Regelungsvorhaben auf Bundesebene sind anzugeben Gesetzesvorhaben aus der Mitte des Deutschen Bundestages, des Bundesrates oder der Bundesregierung sowie Vorlagen zu Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder. Gesetzesvorhaben des Bundesrates spielen dabei nur insofern eine Rolle, als diesbezüglich Interessenvertretung gegenüber den Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgt. Ebenfalls anzugeben ist, wenn sich die Interessenvertretung auf Regelungsvorhaben der Europäischen Union, Richtlinien oder Verordnungen der Europäischen Union sowie Vorlagen hierzu bezieht, soweit diesbezüglich Interessenvertretung gegenüber den Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgt. Grund hierfür ist, dass Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes gemäß § 1 Absatz 3 auch dann vorliegt, wenn sie der Einflussnahme auf die Positionierung der Adressatinnen und Adressaten im Sinne des Lobbyregisters auf nationaler und europäischer Ebene dient. Daher dient die Ergänzung bezüglich der Adressatinnen und Adressaten der Klarstellung, dass jegliche Interessenvertretung und entsprechend betroffene Vorhaben anzugeben sind, zu denen sich die Adressatinnen und Adressaten im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 auf nationaler oder europäischer Ebene verhalten, unabhängig davon, ob diese Urheberinnen oder Urheber des entsprechenden Vorhabens sind.

Soweit vorhanden, ist zu einem Vorhaben die Bundestags- oder Bundesrats-Drucksachennummer oder sonstige Vorgangsnummer, beispielsweise der Europäischen Kommission, anzugeben. Existiert zu dem Vorhaben noch keine Drucksachennummer, so ist – soweit vorhanden – der Titel des entsprechenden "Referentenentwurfs" anzugeben oder das Vorhaben in einem Freitextfeld in der Registeranwendung möglichst konkret zu benennen. Zur Gewährleistung einer sachgerechten Zuordnung und Durchsuchbarkeit müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zudem angeben, auf welche geltenden Gesetze oder Verordnungen sich die Interessenvertretung jeweils bezieht. Sollte nicht bekannt sein, auf welche geltende Regelung sich die Interessenvertretung bezieht,

oder wird ein Vorschlag gemacht, der kein geltendes Recht ändert sondern beispielsweise ganz neues Recht schaffen möchte, ist diese Referenzierung selbstverständlich entbehrlich.

Schließlich wird aus systematischen Gründen die Angabe der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche aus § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b in § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a verschoben. Da es sein kann, dass zu den anzugebenden Regelungsvorhaben, auf die sich die Interessenvertretung bezieht, mehrere oder eventuell auch keine Stellungnahmen oder Gutachten abgegeben werden, ist die Angabe zu den betroffenen Interessen- und Vorhabenbereichen bereits im Rahmen der Angabe der Regelungsvorhaben zu tätigen.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b LobbyRG-E

Mit den Änderungen in § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b, wonach nur "grundlegende" Stellungnahmen und Gutachten bereitzustellen sind, wird den zum ursprünglichen Gesetzentwurf vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit der Regelung Rechnung getragen. Ziel der Regelung ist es, lediglich die grundlegende Richtung der beabsichtigten Einflussnahme der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter und die grundlegende inhaltliche Positionierung transparent zu machen.

Nach der beispielhaften Erläuterung am Ende des Buchstaben b sind grundlegende Stellungnahmen und Gutachten insbesondere solche, die wesentliche Argumente oder Positionen in Bezug auf ein konkretes Regelungsvorhaben enthalten. Einzustellen sind daher jedenfalls solche Stellungnahmen und Gutachten, in denen wesentliche Argumente für oder wider die Änderung oder Abschaffung einer bestehenden Regelung beziehungsweise für oder wider die Einführung einer neuen Regelung vorgetragen werden oder in denen konkrete Regelungsvorschläge für neue oder bestehende Regelungen vorgebracht werden.

Dabei kommt es nicht darauf an, inwieweit die Stellungnahme oder das Gutachten tatsächlich einen maßgeblichen Einfluss auf den Verlauf der Beratungen im Gesetzgebungsprozess hat oder haben könnte, sondern allein darauf, ob der Stellungnahme oder dem Gutachten im Rahmen der Interessenvertretungstätigkeit der jeweiligen Interessenvertreterin oder des jeweiligen Interessenvertreters eine grundlegende Bedeutung im Hinblick auf die beabsichtigte Einflussnahme zukommt.

Nicht verpflichtend bereitzustellen sind daher Stellungnahmen und Gutachten, die sich allgemein zu politischen Situationen äußern und sich nicht auf konkrete Regelungsvorhaben beziehen. Nicht verpflichtend bereitzustellen sind des Weiteren z. B. Stellungnahmen und Gutachten, die bereits in das Register hochgeladen wurden und zu einem späteren Zeitpunkt im Regelungsprozess inhaltlich wiederholt werden, die bereits vorgelegte Positionen und Argumente aufgreifen und unterstützen oder weiter ausführen und ergänzend erläutern, oder solche, die aufgrund von Nachfragen der Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretungstätigkeit zu schon bereitgestellten Stellungnahmen oder Gutachten ergehen. Derartige Stellungnahmen und Gutachten können aber trotzdem von den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern in ihrem Lobbyregistereintrag bereitgestellt werden, um die Transparenz weiter zu erhöhen.

Bei inhaltsgleichen Stellungnahmen oder Gutachten, die neben dem federführend zuständigen Ressort an weitere Ressorts, das Bundeskanzleramt oder den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages übersandt worden sind, genügt die Veröffentlichung der gegenüber dem federführend zuständigen Ressort abgegebenen Stellungnahme oder des Gutachtens, gegebenenfalls unter Kenntlichmachung des weiteren Adressatenkreises im Registereintrag. Werden grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu einem späteren Zeitpunkt erneut abgegeben, müssen sie nicht erneut hochgeladen werden. Es reicht aus, die abstrakten Angaben zum Adressatenkreis und zum Zeitpunkt der jeweiligen Stellungnahme oder des jeweiligen Gutachtens im Registereintrag gegebenenfalls zu aktualisieren.

Die Ergänzung, wonach nur grundlegende Stellungnahmen, soweit sie innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren nicht veröffentlicht werden, der Bereitstellungspflicht im Lobbyregister unterliegen, dient der Entlastung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern. Wenn die entsprechenden Stellungnahmen und Gutachten bereits auf andere Weise veröffentlicht werden, wird auf eine zusätzliche Bereitstellung durch die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Lobbyregister verzichtet. Folglich sind sämtliche Stellungnahmen und Gutachten von der Bereitstellungspflicht ausgenommen, die z. B. in Beteiligungsverfahren nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) durch die Bundesregierung eingeholt werden oder die im Rahmen von Ausschussanhörungen nach § 70 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) angefordert und die in dem Zusammenhang veröffentlicht werden. Bundestag und Bundesregierung entscheiden jeweils eigenverantwortlich darüber, in welcher Form die entsprechenden Stellungnahmen und Gutachten in den jeweiligen formalisierten Beteiligungsverfahren abgegeben und veröffentlicht werden. Im Lobbyregister sollen

hingegen diejenigen grundlegenden Stellungnahmen und Gutachten bereitgestellt werden, die an keiner anderen Stelle strukturiert nachgehalten und veröffentlicht werden.

Schließlich wird aus systematischen Gründen die Angabe der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche aus § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b in § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a verschoben (s. Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a LobbyRG-E).

Keine Stellungnahmen und Gutachten im Sinne dieser Regelung sind rein organisatorische Korrespondenzen, wie z. B. Schreiben zu Terminabsprachen, Einladungen, Glückwunsch- oder Beileidsschreiben, Schreiben zur reinen Kontaktpflege oder aus Anlass gesetzlicher oder religiöser Feiertage und ähnliche Schreiben.

Neben der Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzrechtes in Bezug auf personenbezogene Daten (vgl. die Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b LobbyRG-E auf Drucksache 20/7346) obliegt den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auch die Verantwortung dafür, dass die Veröffentlichung der Inhalte der jeweiligen Stellungnahmen und Gutachten keine Urheberrechte oder andere geschützte Rechtspositionen, wie z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verletzt.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 6 LobbyRG-E

Die Änderung greift Anregungen zur Vereinfachung aus der öffentlichen Anhörung auf. Durch die Einführung einer "Bagatellgrenze" von zehn Prozent soll ermöglicht werden, dass Beschäftigte, die nur gelegentlich, vertretungsweise oder nur mit sehr kleinen Stellenanteilen für Interessenvertretung eingesetzt werden, unberücksichtigt bleiben können. Zudem soll durch die gesetzliche Ermöglichung einer Schätzung der Vollzeitäquivalente die Berechnung der für die Interessenvertretung eingesetzten Stellenanteile der einzelnen Beschäftigten erleichtert werden.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 LobbyRG-E

Die Änderung in § 3 Absatz 1 Nummer 8, wonach die Finanzangaben jeweils bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr anzugeben sind, ist redaktioneller Art. Aus Gründen der Klarheit wird dieser zeitliche Bezugspunkt der jeweiligen nachfolgend geforderten Angaben nach vorne gezogen und die entsprechenden Bezugnahmen bei den einzelnen Angaben gestrichen bzw. angepasst.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b LobbyRG-E

Bei der Streichung in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b in Bezug auf das Geschäftsjahr handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c LobbyRG-E

Bei den Änderungen in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c handelt es sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung (Gesamtwert "im jeweiligen Geschäftsjahr"). Zudem hat sich aus der Umsetzungspraxis ein Klarstellungsbedürfnis hinsichtlich des Begriffs der öffentlichen Hand ergeben. Die Änderung und Ergänzung in Bezug auf die Zuwendungsgeberinnen und -geber dient daher der Klarstellung, dass Zuwendungen und Zuschüsse, die den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen, nicht nur anzugeben sind, wenn sie von der deutschen öffentlichen Hand gewährt wurden, sondern auch dann, wenn sie von der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten gewährt wurden.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa LobbyRG-E

Die Änderung in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa dient der Anpassung an das EU-Transparenzregister, in dem die "geschätzten jährlichen Gesamteinnahmen" ebenfalls lediglich in Stufen ausgewiesen werden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung eines neuen § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb LobbyRG-E

Die Ergänzung in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb dient der Klarstellung, dass wie bei allen anderen nach dem Lobbyregistergesetz erforderlichen Namensangaben auch von Geberinnen und Gebern Familienname und Vorname anzugeben sind. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen in Bezug auf das Geschäftsjahr sowie wegen der Einfügung eines neuen § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc LobbyRG-E

Mit der Einfügung einer kurzen Beschreibung der Leistung bei der Angabe von Spenden in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc wird die bislang geltende Rechtslage fortgeschrieben.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa LobbyRG-E

Mit der Änderung in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa erfolgt eine Anpassung an das EU-Transparenzregister (s. auch die Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa). Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Bezug auf das Geschäftsjahr.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb LobbyRG-E

Mit der Streichung in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird grundrechtsschonend auf die verpflichtende Angabe der Höhe der jeweiligen einzelnen Mitgliedsbeiträge verzichtet und damit eine Anregung zur Entlastung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter aus der öffentlichen Anhörung aufgegriffen.

Des Weiteren dient die Ergänzung in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb der Klarstellung, dass, wie bei allen anderen nach dem Lobbyregistergesetz erforderlichen Namensangaben auch, von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern Familienname und Vorname anzugeben sind. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen wegen der Streichung am Anfang sowie in Bezug auf das Geschäftsjahr.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f LobbyRG-E

Die Änderung in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f erweitert den Adressatenkreis der Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen und Rechenschaftsberichten von ursprünglich nur juristischen Personen auf Personengesellschaften und Einzelkaufleute. Ziel ist es, umfangreiche Transparenz bei denjenigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu schaffen, welche in besonderer Weise am Wirtschaftsleben teilnehmen. In dieser Hinsicht soll nicht zwischen personengesellschaftlich bzw. einzelunternehmerisch organisierten Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und solchen, die als juristische Person organisiert sind, unterschieden werden. Einer unverhältnismäßigen Belastung wird durch die in der gleichen Regelung vorgesehenen geringen inhaltlichen Anforderungen an die bereitzustellenden Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte entgegengewirkt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Bezug auf das Geschäftsjahr.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 2 bis 5 LobbyRG-E)

Zu § 3 Absatz 2 Nummer 1 LobbyRG-E

Die Ergänzung in § 3 Absatz 2 Nummer 1 dient der Klarstellung, dass bei den Angaben zu Auftraggeberinnen und Auftraggebern nur die jeweiligen Regelungsvorhaben, hinsichtlich derer Interessenvertretung betrieben wird, anzugeben sind und nicht etwa auch die hierzu abgegebenen Stellungnahmen und Gutachten.

Zu § 3 Absatz 2 Nummer 2 LobbyRG-E

Mit der Änderung in § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird der Verweis auf § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b gestrichen und damit die Angabe von Geburtsdatum und Geburtsname von natürlichen Personen von den Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen oder Auftraggebern ausgenommen. Des Weiteren wird auf die Verpflichtung zur Angabe der nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 anzugebenden Ämter oder Funktionen bezüglich der Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern verzichtet, weil diese als reine Auftraggeberinnen und Auftraggeber gerade keinen Kontakt mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung aufnehmen, so dass Informationen zum so genannten "Drehtüreffekt" hier keine Relevanz haben.

Zu § 3 Absatz 2 Nummer 3 LobbyRG-E

Die Änderung in § 3 Absatz 2 Nummer 3 bewirkt eine Klarstellung, welche Angaben zu den eingesetzten Personen oder Organisationen jeweils erforderlich sind. Dabei wird die Möglichkeit der Referenzierung von bereits im Register eingetragenen Personen oder Organisationen in der Registeranwendung berücksichtigt. Wenn Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer selbst betraute Personen einsetzen, haben sie diejenigen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g oder Nummer 2 Buchstabe d anzugeben, die für den jeweiligen Auftrag eingesetzt

werden (Buchstabe a). Der neue Buchstabe b trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass es für viele Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter schwierig sein dürfte, die von Unterauftragnehmerinnen und Unterauftragnehmern im Einzelfall eingesetzten natürlichen Personen unmittelbar in ihrem eigenen Eintrag zu benennen, zumal sich diese Personen jederzeit ändern können. Es reicht vielmehr aus, wenn die jeweiligen Unterauftragnehmerinnen bzw. Unterauftragnehmer durch die beauftragten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter referenziert werden, da diese in der Regel selbst im Register eingetragen sind. Die konkret eingesetzten natürlichen Personen sind dann unmittelbar den Einträgen der jeweiligen Unterauftragnehmerinnen und Unterauftragnehmer zu entnehmen. Die neuen Buchstaben c und d regeln für den Fall, dass die Unterauftragnehmerin oder der Unterauftragnehmer nicht selbst im Lobbyregister eingetragen ist, welche Angaben zu den jeweils eingesetzten natürlichen Personen von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern in ihrem eigenen Registereintrag anzugeben sind.

Zu § 3 Absatz 2 Nummer 4 LobbyRG-E

Mit der Änderung soll an die im Gesetz an anderen Stellen vorgesehene gleichförmige Stufenstaffelung angeknüpft werden. Die gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf insbesondere in den Anfangsstufen erhöhte, weil auf 50 000 Euro festgelegte Stufenhöhe stellt eine grundrechtsschonende Ausgestaltung dar. Zudem gewährleistet sie im Vergleich mit der ursprünglich vorgeschlagenen Staffelung auch bei Auftragsvolumina von über 1 000 000 Euro eine konkretere Bestimmung der für die Interessenvertretung erhaltenen Finanzmittel und sichert damit ein höheres Maß an Transparenz.

Zu § 3 Absatz 3 LobbyRG-E

Die Verlängerung der Frist zur Bereitstellung von neu abgegebenen grundlegenden Stellungnahmen und Gutachten von bisher unverzüglich auf eine Bereitstellung zum Quartalsende trägt entsprechenden Anregungen aus der öffentlichen Anhörung Rechnung und soll den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern mehr Zeit für das Formatieren und Hochladen der betreffenden Dokumente sowie für die Prüfung zu schützender Rechtspositionen (s. hierzu Begründung zu § 3 Absatz 1 Nr 5 b am Ende) einräumen.

Zu § 3 Absatz 4 LobbyRG-E

Die Ergänzungen in § 3 Absatz 4, wonach die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 (Regelungsvorhaben und diesbezügliche grundlegende Stellungnahmen und Gutachten) nach Entfernung aus der aktuellen Eintragsversion für acht Jahre im öffentlichen Register sichtbar bleiben und erst anschließend gelöscht werden, dienen der erhöhten Transparenz im Lobbyregister. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Stellungnahmen und Gutachten, die aus dem aktuellen Registereintrag entfernt wurden, ggf. nach 18 Monaten mit der Löschung der entsprechenden historischen Version des Registereintrags nicht mehr nachvollziehbar wären. Mit der Ergänzung wird der Gefahr begegnet, dass Stellungnahmen und Gutachten nicht mehr nachvollziehbar sind, wenn das Gesetzgebungsverfahren, auf das sich die Stellungnahmen und Gutachten beziehen, zu diesem Zeitpunkt eventuell noch gar nicht abgeschlossen ist. Auch im Hinblick auf die Interessen von Wissenschaft, Forschung und Presse sollten die Stellungnahmen und Gutachten noch längere Zeit nach Inkrafttreten des entsprechenden Regelungsvorhabens nachvollziehbar sein. Der Zeitraum von acht Jahren orientiert sich hier an der Dauer von zwei regulären Legislaturperioden.

Zu § 3 Absatz 5 LobbyRG-E

Bei den Änderungen in § 3 Absatz 5 LobbyRG-E handelt sich zum einen um eine redaktionelle Änderung (Übertragung "in" die Liste nach Satz 1). Des Weiteren sollen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 auch bei Übertragungen in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für acht Jahre öffentlich im Lobbyregister sichtbar bleiben, bevor sie gelöscht werden. Zur vergleichbaren Regelung für das aktive Lobbyregister siehe obige Begründung zu § 3 Absatz 4 LobbyRG-E.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (§ 4 Absatz 2 LobbyRG-E)

Die Änderung in § 4 Absatz 2 Satz 1 dient der Klarstellung der Begrifflichkeiten. Der Begriff der "Eintragung" bezieht sich auf die Veröffentlichung eines neuen Registereintrags, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 LobbyRG. Wird ein bereits veröffentlichter Registereintrag bearbeitet, handelt es sich dabei entweder um Änderungen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG-E oder um Aktualisierungen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG-E. Durch die Ergänzung dieser Begriffe in Satz 1 wird zudem klargestellt, dass nicht nur die (Erst-)Eintragung, sondern

jegliche Bearbeitungen eines Registereintrags in Form von Änderungen oder Aktualisierungen elektronisch vorgenommen werden müssen.

Mit der Streichung der Bestätigungsmodalitäten sowie der Änderung in § 4 Absatz 2 Satz 2 wird die Regelung an die bisherige Umsetzungspraxis sowie an die o. g. Begrifflichkeiten angepasst.

Die Einfügung von § 4 Absatz 2 Satz 3 neu dient der Vereinfachung der Bestätigung nach Satz 2. Im Fall von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern in Gestalt juristischer Personen oder Personengesellschaften muss die Bestätigung nicht mehr – wie bisher – durch alle gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter vorgenommen werden, sondern es reicht nunmehr aus, dass nur noch eine sog. Leitungsperson im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bestätigung vornimmt. Darunter fallen neben den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen und Personengesellschaften zudem auch sonstige vertretungsberechtigte Personen wie z. B. Prokuristinnen und Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte, so dass der Kreis der bestätigungsberechtigten Personen im Vergleich zur bisherigen Praxis weiter gezogen wird.

Mit der Einfügung von § 4 Absatz 2 Satz 4 neu wird es auch sonstigen Organisationen ermöglicht, die Bestätigung nach Satz 2 durch nur eine von ihnen bestimmte vertretungsberechtigte Person unterzeichnen zu lassen.

Die Änderung in § 4 Absatz 2 Satz 5 neu (Satz 3 alt) dient der Anpassung an die Praxis sowie der Gleichstellung von natürlichen Personen in Bezug auf die von ihnen zu veröffentlichenden Angaben. Bei der Streichung in Bezug auf Geburtsname und Vornamen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Dafür wird mit der Ergänzung der Anschrift und der elektronischen Kontaktdaten von natürlichen Personen sichergestellt, dass entsprechende Angaben von natürlichen Personen stets von der Veröffentlichung ausgenommen sind, auch wenn es sich bei ihnen um mögliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 2 oder für die Erfüllung des Auftrags eingesetzte Personen im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 3 handelt. Die elektronischen Kontaktdaten im Sinne des Lobbyregistergesetzes umfassen neben der E-Mail-Adresse insbesondere auch die Telefonnummer.

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 3 LobbyRG-E)

Die Änderung in § 4 Absatz 3 Satz 3 dient der Anpassung an die im Lobbyregistergesetz geläufigen Begrifflichkeiten, wonach unter dem Begriff der "Eintragung" die Veröffentlichung eines neues Registereintrags zu verstehen ist, sodass dieser hier durch den Begriff "Angaben" zu ersetzen ist. Zudem dient die Änderung der Klarstellung, wonach die registerführende Stelle auch bei offensichtlich unrichtigen Angaben Nachweise fordern kann, ohne dass kumulativ auch ein Hinweis hierauf vorliegen muss. Auch wird klargestellt, worauf sich die konkreten Hinweise beziehen müssen.

Zu Buchstabe c (§ 4 Absatz 4 LobbyRG-E)

Bei der Neuformulierung in § 4 Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung als Folgeänderung zu der Änderung in § 4 Absatz 2 Satz 1.

Zu Buchstabe e (§ 4 Absatz 6 LobbyRG-E)

Bei der Änderung in § 4 Absatz 6 Satz 1 LobbyRG-E am Satzanfang handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da in § 4 Absatz 2 neue Sätze eingefügt werden und der Verweis in Bezug auf die Angaben, die von der Veröffentlichung ausgenommen sind, entsprechend angepasst werden muss.

Mit der Ergänzung in § 4 Absatz 6 Satz 1 LobbyRG-E am Satzende wird sichergestellt, dass die registerführende Stelle auch auf schriftlichen Antrag von Auftraggeberinnen oder Auftraggebern, deren Identität nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 durch Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer in deren Registereintrag angegeben werden muss, bei Vorliegen entsprechender schutzwürdiger Interessen die Veröffentlichung der eingetragenen Angaben vollständig oder teilweise beschränken kann.

Zu Buchstabe f (§ 4 Absatz 7 LobbyRG-E)

Die Ergänzung in § 4 Absatz 7 Satz 3 dient der Klarstellung, dass die registerführende Stelle auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Bundesministerien nicht nur Auskunft darüber erteilen darf, ob eine Eintragung vorliegt, sondern – wenn dies der Fall ist – auch Auskunft über die Inhalte des Eintrags geben kann.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 5 Absatz 8 Satz 2 LobbyRG-E)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderungen in § 3 Absatz 4 LobbyRG-E.

Zu Nummer 7 (§ 7 Absatz 1 LobbyRG-E)

Bei den Änderungen der Bußgeldtatbestände in § 7 Absatz 1 handelt es sich zum Teil um redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Änderung der Änderungs- und Aktualisierungsverpflichtungen in § 3 Absatz 3. Zudem enthält § 7 Absatz 1 Nummer 3 eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Anfügung einer neuen Nummer 4. Der Bußgeldtatbestand in § 7 Absatz 1 Nummer 4 bezieht sich auf die in § 4 Absatz 2 Satz 2 bis 4 geregelte Verpflichtung zur Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Register getätigten Angaben. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, obwohl die zugrundeliegenden Angaben nicht richtig oder unvollständig sind, wird im Ergebnis eine nicht richtige bzw. nicht vollständige und damit falsche Bestätigung vorgenommen. Darüber hinaus ist die unterbliebene oder nach § 3 Absatz 3 Satz 2 nicht rechtzeitig erfolgte Bestätigung bußgeldbewehrt.

Im Übrigen trägt die Vorschrift dem Umstand Rechnung, dass die Betreuung der Registereinträge in tatsächlicher Hinsicht oftmals nicht unmittelbar durch die Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern oder – im Falle juristischer Personen oder Personengesellschaften – deren Leitungspersonen erfolgt, sondern durch dritte Personen (Beschäftigte, Beauftragte).

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 2 und 3 LobbyRG-E)

Bei den Änderungen in Absatz 2 und 3 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen wegen der Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. März 2024 (s. Begründung zu Artikel 3). Absatz 2 wird zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Registereinträge bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 30. Juni 2024 an die neue Rechtslage anzupassen und zu ergänzen sind. Im Übrigen wird in Absatz 2 die Terminologie zur Übertragung in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter angepasst.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. März 2024 (s. Begründung zu Artikel 3).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. März 2024 ist notwendig, da die mit der Reform verbundenen vielfältigen Änderungsnotwendigkeiten in der Registeranwendung andernfalls technisch nicht sachgerecht umgesetzt werden können.

Synoptische Zusammenstellung

Geltendes Recht	Neue Fassung
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages und für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung.	(1) Dieses Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages und für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung.
(2) Die Regelungen für die Bundesregierung gelten ebenfalls für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter.	(2) Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages gelten ebenfalls für Kontakte zu deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung gelten ebenfalls für die Kontakte zu Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären, Staatssekretärinnen und Staatssekretären, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleitern sowie Referatsleiterinnen und Referatsleitern.
(3) Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung.	(3) Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung.
[]	[]
§ 2 Registrierungspflicht	§ 2 Registrierungspflicht
(1) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach § 1 Absatz 4 müssen die Angaben nach § 3 Absatz 1 in einem öffentlichen Verzeichnis (Lobbyregister) gemäß Satz 2 eintragen, wenn	(1) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach § 1 Absatz 4 müssen die Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 in einem öffentlichen Verzeichnis (Lobbyregister) gemäß Satz 2 eintragen, wenn

Geltendes Recht	Neue Fassung		
1. die Interessenvertretung regelmäßig betrieben wird,	1. die Interessenvertretung regelmäßig betrieben wird,		
2. die Interessenvertretung auf Dauer angelegt ist,	2. die Interessenvertretung auf Dauer angelegt ist,		
3. die Interessenvertretung geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird oder	3. die Interessenvertretung geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird, oder		
4. innerhalb der jeweils letzten drei Mo- nate mehr als 50 unterschiedliche Inte- ressenvertretungskontakte aufgenom- men wurden.	4. innerhalb der jeweils letzten drei Mo- nate mehr als 50 30 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufge- nommen wurden oder		
	5. die Interessenvertretung bei Gewäh- rung einer Gegenleistung in Auftrag gegeben wird.		
Die Eintragung ist unverzüglich vorzu- nehmen, sobald eine der in Satz 1 genann- ten Voraussetzungen vorliegt.	Die Eintragung ist unverzüglich vorzu- nehmen, sobald eine der in Satz 1 genann- ten Voraussetzungen vorliegt.		
(2) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach Absatz 1 müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages nicht eintragen, wenn und soweit sie	(2) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach Absatz 1 müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien , Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages nicht eintragen, wenn und soweit sie		
[]	[]		
4. an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse, öffentlichen Kongressen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages teilnehmen,	4. an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse, öffentlichen Kongressen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen der Organe, Gremien , Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages teilnehmen,		
5. direkten und individuellen Ersuchen der Organe, Mitglieder, Fraktionen o- der Gruppen des Deutschen Bundesta- ges um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen,	5. direkten und individuellen Ersuchen der Organe, Gremien , Mitglieder, Frak- tionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen,		
6. ein öffentliches Amt oder Mandat wahrnehmen,	6. als natürliche Personen ein öffentli- ches Amt oder Mandat oder als juris- tische Personen des öffentlichen Rechts öffentliche Aufgaben wahrneh- men,		

Geltendes Recht	Neue Fassung		
[]	[]		
8. Rechtsberatung für einen Dritten oder sich selbst, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen erbringen, sowie Tätigkeiten, die nicht auf Erlass, Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundestag oder die Bundesregierung gerichtet sind, erbringen,	8. Rechtsberatung oder -vertretung für einen Dritten oder sich selbst erbringen, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen, es sei denn, dass die Vertretung auf den Erlass, die Änderung oder die Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundestag oder einer Entscheidung durch die Bundesregierung außerhalb eines Verwaltungs-, Vertrags- oder Vergabeverfahrens gerichtet ist,		
9. als politische Parteien nach dem Par- teiengesetz tätig werden,	9. als politische Parteien nach dem Par- teiengesetz oder als deren Jugendorga- nisationen tätig werden,		
[]	[]		
15. als eine in Deutschland anerkannte nationale Minderheit, als niederdeutsche Sprechergruppe, als deutsche Minderheit in Dänemark oder als Organisation oder Einrichtung der vorgenannten Gruppen tätig werden oder	15. als eine in Deutschland anerkannte nationale Minderheit, als niederdeutsche Sprechergruppe, als deutsche Minderheit in Dänemark oder als Organisation oder Einrichtung der vorgenannten Gruppen tätig werden, oder		
16. über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechts- staatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen der Nachhaltigkeit einsetzen und ihr Wirken primär auf andere Län- der oder Weltregionen ausgerichtet ist.	16. über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen der Nachhaltigkeit einsetzen und ihr Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist oder-		
	17. diplomatische oder konsularische Tä- tigkeiten wahrnehmen.		
(3) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung nicht eintragen, wenn und soweit sie	(3) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung nicht eintragen, wenn und soweit sie		
[]	[]		

Geltendes Recht	Neue Fassung		
5. diplomatische oder konsularische Tä- tigkeiten wahrnehmen,	5. diplomatische oder konsularische Tätigkeiten wahrnehmen,		
6. direkten und individuellen Ersuchen der Bundes-regierung um Sachinfor- mationen, Daten oder Fachwissen nachkommen oder	5. direkten und individuellen Ersuchen der Bundesregierung um Sachinforma- tionen, Daten oder Fachwissen nach- kommen oder		
7. einer der in Absatz 2 Nummer 1 oder 6 bis 16 genannten Tätigkeiten nachge- hen.	6. einer der in Absatz 2 Nummer 1 oder 6 bis 16 Absatz 2 Nummer 1, 3 oder 6 bis 17 genannten Tätigkeiten nachgehen.		
[]	[]		
(5) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, können sich freiwillig registrieren. Bei der freiwilligen Registrierung nach Satz 1 müssen die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben nach § 3 Absatz 1 im Lobbyregister eintragen.	(5) Alle Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Registrierungspflicht nach Absatz 2 oder 3 ausgenommen sind, können sich freiwillig registrieren. Bei der freiwilligen Registrierung nach Satz 1 müssen die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 im Lobbyregister eintragen.		
§ 3 Registerinhalt	§ 3 Registerinhalt		
(1) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen im Lobbyregister die folgenden Informationen bereit:	(1) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen im Lobbyregister die folgenden Informationen bereit:		
1. wenn sie natürliche Personen sind	1. wenn sie natürliche Personen sind		
a) Familienname, Geburtsname, Vor- namen, akademischer Grad (optio- nal),	a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional), Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname,		
b) Geburtsdatum und Geburtsort,	b) Geburtsdatum und Geburtsort,		
c) Anschrift,	c) Anschrift,		
d) elektronische Kontaktdaten,	d) elektronische Kontaktdaten,		
	e) gegebenenfalls die Firma oder Be- zeichnung des Unternehmens,		
	f) Mitgliedschaften, die im Zusam- menhang mit der Interessenver- tretung stehen,		

	Geltendes Recht			Neue Fassung		
			g)	Familienname, Vorname, optio- nal der akademische Grad, optio- nal der Künstler- oder Ordens- name der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,		
2.	wenn sie juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind		ner	nn sie juristische Personen, Perso- ngesellschaften oder sonstige Orga- ationen sind		
	a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, E-Mail-Adresse und Anschrift,		a)	Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, elektronische Kontaktdaten, An- schrift und gegebenenfalls die An- schrift und die elektronischen Kontaktdaten der Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundesta- ges und der Bundesregierung,		
[]		[.]			
	c) Familienname, Vornamen, akademischer Grad (optional) und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigen Personen,		с)	Familienname, Vornamen, akademischer Grad (optional) Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigen Personen,		
	d) Familienname, Geburtsname, Vor- namen, akademischer Grad (optio- nal) der Beschäftigten, die die In- teressenvertretung unmittelbar ausüben, soweit nicht nach Buch- stabe c erfasst,		d)	Familienname, Vorname, optio- nal der akademische Grad, optio- nal der Künstler- oder Ordens- name der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,		
	e) Mitgliederzahl und Mitgliedschaften,		e)	Mitgliederzahl-und Mitgliedschaften, aufgeschlüsselt nach natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Organisationen,		

Geltendes Recht		Neue Fassung
		f) Mitgliedschaften, die im Zusam- menhang mit der Interessenver- tretung stehen,
		g) optional für juristische Personen des öffentlichen Rechts die An- gabe, mit der Wahrnehmung von Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 3 gesetzlich beauf- tragt zu sein,
	3.	bei den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe c und d aufgeführten natür- lichen Personen ergänzend allgemeine Angaben
		 a) über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als Mit- glied der Bundesregierung, das nicht länger als fünf Jahre zurück- liegt,
		b) über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
		c) über eine aktuell oder zuletzt be- stehende Mitgliedschaft im Deut- schen Bundestag, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, sofern die Person nicht zugleich ein Amt nach Buchstabe a oder b wahrge- nommen hat,
		 d) über eine aktuell oder zuletzt aus- geübte Funktion für ein Mitglied des Deutschen Bundestages, die nicht länger als fünf Jahre zurück- liegt,
		e) über eine aktuell oder zuletzt aus- geübte Funktion für eine Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bun- destag, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, oder

Geltendes Recht	Neue Fassung
	f) über eine aktuell oder zuletzt aus- geübte Funktion oder ein aktuell oder zuletzt ausgeübtes Amt in der Bundesverwaltung, die oder das nicht länger als fünf Jahre zu- rückliegt,
	sowie gegebenenfalls die Angabe des Zeitpunkts der Beendigung dieser Tä- tigkeit,
3. Interessen- und Vorhabenbereich s wie Beschreibung der Tätigkeit,	o- 4. Interessen- und Vorhabenbereiche so- wie Beschreibung der zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübten Tä- tigkeit,
4. Angaben zur Identität von Auftragg berinnen und Auftraggebern, für we	el- flussnahme
che Interessenvertretung betrieb wird; die Nummern 1 und 2 Buchsta a bis c gelten entsprechend,	
	b) grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu den angegebenen Regelungsvorhaben in anonymisierter und hinsichtlich des Textinhalts maschinenlesbarer Form, die gegenüber mindestens einer der Adressatinnen oder einem der Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 abgegeben wurden, soweit sie innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren nicht veröffentlicht werden, unter Angabe des Zeitpunkts und einer

	Geltendes Recht		Neue Fassung
			abstrakten Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2; grundlegende Stellungnahmen und Gutachten sind insbesondere solche, die wesentliche Argumente oder Positionen in Bezug auf konkrete Regelungsvorhaben enthalten,
5.	Anzahl der Beschäftigten in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten im Be- reich der Interessenvertretung,	6.	Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung, sofern diese Beschäftigten mindestens zehn Prozent ihrer Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung ausüben, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten auf der Grundlage von Schätzungen für die jeweiligen Beschäftigten, bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr,
		7.	Beginn und Ende des laufenden sowie des letzten und des vorletzten abge- laufenen Geschäftsjahres,
6.	Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro, Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10.000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20.000 Euro oder der Gesamtwert von 20.000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einem Kalenderjahr überschritten wird, nämlich a) Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers, b) Wohnort oder Sitz der Geberin oder des Gebers, c) eine kurze Beschreibung der Leistung,	8.	Finanzangaben, jeweils bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr, und zwar a) folgende Kategorien der Hauptfinanzierungsquellen in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen: aa) wirtschaftliche Tätigkeit, bb) öffentliche Zuwendungen, cc) Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen, dd) Mitgliedsbeiträge und ee) Sonstiges, b) Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro,
8.	Jahresabschlüsse oder Rechenschafts- berichte von juristischen Personen,		c) Angaben zu einzelnen Zuwendun- gen und Zuschüssen der deut-

Geltendes Recht	Neue Fassung
falls keine handelsrechtlichen Offenle- gungspflichten bestehen.	schen öffentlichen Hand, der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten, die den primären Unternehmensund Organisationszweck betreffen, in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern der Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber im jeweiligen Geschäftsjahr überschritten wird, und zwar
	aa) Name und Sitz der Zuwen- dungsgeberin oder des Zu- wendungsgebers und
	bb) eine kurze Beschreibung der Leistung,
	d) Angaben zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendun- gen Dritter, und zwar
	aa) deren Gesamtsumme in Stu- fen von 10 000 Euro,
	bb) in Stufen von jeweils 10 000 Euro jeden Betrag unter Angabe von Familienname und Vorname, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers, der den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber im jeweiligen Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt, sowie
	cc) eine kurze Beschreibung der Leistung,
	e) Angaben zu Mitgliedsbeiträgen, und zwar
	aa) deren Gesamtsumme in Stu- fen von 10 000 Euro und

Geltendes Recht	Neue Fassung
	bb) Familienname und Vorname, Firma oder Bezeichnung der Beitragszahlerin oder des Beitragszahlers, wenn der je- weilige Mitgliedsbeitrag den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Beitragszah- lerin oder einen Beitragszah- ler im jeweiligen Geschäfts- jahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Ge- samtsumme nach Doppel- buchstabe aa übersteigt,
	f) Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleuten. Soweit keine anderen Vorschriften bestehen und sofern die Gesamteinnahmen über 10 000 Euro liegen, müssen die Rechenschaftsberichte mindestens eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umfassen. Sofern der Jahresabschluss oder der Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht vorliegt, kann der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres bereitgestellt werden. Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist unverzüglich nach seiner Aufstellung bereitzustellen.
(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 können verweigert werden. Die Verweigerung wird im Lobbyregister vermerkt. Zudem erfolgt eine Ausweisung der die Angaben verweigernden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in einer gesonderten öffentlichen Liste im Lobbyregister.	 (2) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die die Interessenvertretung im Auftrag betreiben, stellen im Lobbyregister ergänzend zu den Angaben nach Absatz 1 die folgenden Informationen bereit: 1. eine Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung entsprechend

Geltendes Recht	Neue Fassung
	den Angaben in Absatz 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe a,
	2. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche die Interessenvertretung betrieben wird, auch wenn diese nicht selbst eintragungspflichtig sind, sofern nicht ein Fall des § 2 Absatz 4 vorliegt; Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis c gilt entsprechend,
	3. Angaben zu den für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen oder Organisationen,
	a) wenn selbst betraute Personen ein- gesetzt werden, Angabe der Perso- nen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g oder Absatz 1 Num- mer 2 Buchstabe d, die für den je- weiligen Auftrag eingesetzt wer- den,
	b) wenn natürliche Personen oder juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmereingesetzt werden und diese einen eigenen Registereintrag aufweisen, Angabe des entsprechenden Registereintrags,
	c) wenn natürliche Personen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer eingesetzt werden und diese keinen eigenen Registereintrag aufweisen, Angaben zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c bis e; Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend,
	d) wenn juristische Personen, Perso- nengesellschaften oder sonstige Organisationen als Unterauftrag- nehmerinnen oder Unterauftrag- nehmer eingesetzt werden und

Geltendes Recht	Neue Fassung
	diese keinen eigenen Registereintrag aufweisen, Angaben gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c und Angaben nach Buchstabe d ausschließlich hinsichtlich der für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten natürlichen Personen; Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend. 4. von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber je Auftrag erhaltene Finanzmittel bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr in Stufen von jeweils 50 000 Euro.
(3) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben die Angaben nach Absatz 1 mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Änderungen bei Angaben nach	(3) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben Änderungen bei den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich, abweichend davon bei den
Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d	Angaben nach Absatz 1 Nummer 5 Buch-

- (3) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben die Angaben nach Absatz 1 mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Änderungen bei Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d und Nummer 2 Buchstabe a bis d sind spätestens bis Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartals einzutragen. Änderungen nach Absatz 1 Nummer 4 sind unverzüglich einzutragen. Soweit die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert werden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren. Dies gilt auch für die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e.
- (4) Im Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im zuletzt aktualisierten Datenumfang geführt und entsprechend veröffentlicht. In diese werden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter eingetragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben oder deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 in diese Liste übertragen wird. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten, die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert.
- teressenvertreter haben Änderungen bei den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich, abweichend davon bei den Angaben nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b spätestens bis Ende des Quartals, einzutragen. Abweichend von Satz 1 sind Angaben nach Absatz 1 Nummern 1 Buchstabe f, Nummer 2 Buchstabe e und f, Nummer 6 bis 8 sowie Absatz 2 Nummer 4 spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren. Bei der Aktualisierung nach Satz 2 ist zugleich der gesamte Registereintrag vollständig zu überprüfen und seine Richtigkeit gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen.
- (4) Durch jede Aktualisierung oder Änderung wird eine historische Version des jeweiligen Registereintrags im bis dahin vorhandenen Datenumfang erzeugt. Die historischen Versionen werden 18 Monate lang nach der jeweiligen Aktualisierung oder Änderung im Lobbyregister veröffentlicht und danach aus dem öffentlichen Register entfernt. Im Anschluss daran werden die Daten weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 bleiben die Angaben nach

Geltendes Recht	Neue Fassung
	Absatz 1 Nummer 5 für acht Jahre im öffentlichen Register sichtbar, nachdem sie aus der aktuellen Eintragsversion entfernt werden. Anschließend werden diese Angaben gelöscht. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.
	(5) Neben dem aktiven Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter geführt und veröffentlicht. In diese Liste werden die Einträge derjenigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter mit dem zuletzt vorhandenen Datenbestand übertragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben oder in Auftrag geben, oder deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 in diese Liste übertragen wird. Ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Eintrags einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters in die Liste nach Satz 1 gilt diese Interessenvertreterin oder dieser Interessenvertreter nicht mehr als im Lobbyregister eingetragene Interessenvertreter. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten, die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Abweichend von Satz 4 bleiben Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 für acht Jahre ab der Übertragung des Registereintrags in die Liste nach Satz 1 im öffentlichen Register sichtbar, bevor sie gelöscht werden. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.
§ 4	§ 4
Registereinrichtung und Registerfüh rung	- Registereinrichtung und Registerfüh- rung

Geltendes Recht	Neue Fassung
[]	[]
(2) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nehmen die Eintragung elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag vor. Die Eintragungen werden maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht, mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d und Nummer 7 Buchstabe b sowie des Geburtsnamens und weiterer Vornamen, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.	(2) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nehmen die Eintragung, Änderungen und Aktualisierungen sowie das Hochladen von Dokumenten elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag vor. Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bei der Eintragung und bei der Aktualisierung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 gegenüber der registerführenden Stelle. Handelt es sich bei der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter um eine juristische Person oder Personenvereinigung im Sinne von § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, hat die Bestätigung nach Satz 2 durch eine Leitungsperson im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erfolgen. Handelt es sich um sonstige Organisationen nach § 1 Absatz 4 hat die Bestätigung durch eine von der jeweiligen Organisation bestimmte vertretungsberechtigte Person zu erfolgen. Die Eintragungen und Textinhalte werden in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen Form maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht, mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d, der elektronischen Kontaktdaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c sowie der Anschrift und der elektronischen Kontaktdaten, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.
	(3) Die registerführende Stelle überwacht den Inhalt des Registers. Die alleinige Verantwortlichkeit der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für ihre jeweiligen Einträge bleibt unberührt. Die registerführende Stelle ist berechtigt, bei offensichtlich unrichtigen oder widersprüchlichen Angaben oder konkreten Hinweisen auf möglicherweise unrichtige Angaben Nachweise für veröffentlichte

stände des Einzelfalls

schutzwürdige Interessen der Interessen-

vertreterin oder des Interessenvertreters o-

der der nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 oder

4 einzutragenden Personen entgegenste-

hen. Schutzwürdige Interessen liegen vor,

wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung in Satz 1 ge-

nannte Personen der Gefahr aussetzen

Geltendes Recht	Neue Fassung
	Angaben zu fordern. Offensichtlich miss- bräuchliche Einträge kann sie vollständig oder teilweise aus dem öffentlichen Regis- ter entfernen. Aus dem öffentlichen Regis- ter entfernte Einträge werden 36 Monate nach der Entfernung gelöscht.
(3) Der Zeitpunkt der Eintragung in das Lobbyregister und der Zeitpunkt der letz- ten Aktualisierung werden automatisch ausgewiesen.	(4) Der Zeitpunkt der Eintragung in das Lobbyregister sowie der Zeitpunkt der letzten Änderung und Aktualisierung wer- den automatisch ausgewiesen.
(4) Werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 länger als ein Jahr nicht aktualisiert, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, die Eintragung zu aktualisieren. Nehmen sie darauf nicht innerhalb von drei Wochen eine Aktualisierung vor, wird die Eintragung als "nicht aktualisiert" gekennzeichnet. Aktualisieren die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben innerhalb von sechs Monaten nach der Benachrichtigung nach Satz 1 nicht, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter elektronisch darüber benachrichtigt, dass die Eintragung in einem Monat vom aktiven Lobbyregister in die Liste nach § 3 Absatz 4 übertragen wird.	(5) Werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 aktualisiert und wird der gesamte Registereintrag nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 vollständig überprüft sowie seine Richtigkeit bestätigt, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, dies nachzuholen. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb von 30 Tagen nicht nach, wird die Eintragung als "nicht aktualisiert" gekennzeichnet. Kommen sie der Aufforderung nach Satz 1 auch innerhalb von weiteren 120 Tagen nicht nach, werden sie elektronisch darüber benachrichtigt, dass die Eintragung in 30 Tagen in die Liste nach § 3 Absatz 5 übertragen wird.
(5) Über die Begrenzung des Absatzes 2 Satz 2 hinaus beschränkt die registerführende Stelle auf Antrag die Veröffentlichung der eingetragenen Angaben (§ 3 Absatz 1) vollständig oder teilweise, wenn ihr die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter darlegt, dass der Veröffentlichung unter Berücksichtigung aller Um-	(6) Über die Begrenzung des Absatzes 2 Satz 5 hinaus beschränkt die registerführende Stelle auf schriftlichen Antrag die Veröffentlichung der eingetragenen Angaben (§ 3 Absatz 1 und 2) vollständig oder teilweise, wenn ihr die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter darlegt, dass der Veröffentlichung unter Berücktichten ihr die Interessenvertreterin der Gerücktichten der Gerück

überwiegende

sichtigung aller Umstände des Einzelfalls

überwiegende schutzwürdige Interessen

der Interessenvertreterin oder des Interes-

senvertreters oder der nach § 3 Absatz 1

Nummer 2 oder 4 § 3 Absatz 1 Nummer 1

und 2 sowie Absatz 2 Nummer 2 und 3 einzutragenden Personen entgegenstehen.

Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

Geltendes Recht	Neue Fassung
würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 124, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden.	die Veröffentlichung in Satz 1 genannte Personen der Gefahr aussetzen würde, Op- fer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 124, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Wi- derspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden.
(6) Bei der Führung des Registers wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Angaben gewahrt wird. Eine Nutzung bleibt unberührt, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Registerführung und für Verfahren nach § 7 erforderlich ist. Auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Bundesministerien darf Auskunft darüber erteilt werden, ob eine Eintragung vorliegt. Im Übrigen bestehen keine Informationszugangsansprüche auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die nicht öffentlichen Inhalte des Registers und sonstige hiermit in Verbindung stehenden Informationen.	(7) Bei der Führung des Registers wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Angaben gewahrt wird. Eine Nutzung bleibt unberührt, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Registerführung und für Verfahren nach § 7 erforderlich ist. Auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Bundesministerien darf Auskunft darüber erteilt werden, ob und gegebenenfalls mit welchen Angaben eine Eintragung vorliegt. Im Übrigen bestehen keine Informationszugangsansprüche auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die nicht öffentlichen Inhalte des Registers und sonstige hiermit in Verbindung stehenden Informationen.
§ 5 Grundsätze integrer Interessenver- tretung	§ 5 Grundsätze integrer Interessenver- tretung
[]	[]
 (4) Interessenvertretung muss bei jedem Kontakt gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung transparent erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen 1. ihre Identität und ihr Anliegen sowie 	(4) Interessenvertretung muss bei jedem Kontakt gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung transparent erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen 1. ihre Identität und ihr Anliegen sowie
gegebenen-falls die Identität und das Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers offenlegen,	gegebenenfalls die Identität und das Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers sowie im Falle eines Unterauftragsverhältnisses die Identität und das Anliegen der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers offenlegen,

Geltendes Recht **Neue Fassung** über sich und ihren Auftrag bei der Inüber sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angateressenvertretung zutreffende Angaben machen. ben machen. (5) Eingetragene Interessenvertreterin-(5) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben auf ihre nen und Interessenvertreter haben auf ihre Eintragung bei dem erstmaligen Kontakt Eintragung bei dem erstmaligen Kontakt mit den jeweiligen Organen, Mitgliedern, mit den jeweiligen Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder mit den jeweiligen Mit-Deutschen Bundestages oder mit den jegliedern der Bundesregierung hinzuweisen weiligen Mitgliedern der Bundesregierung sowie die Verhaltenskodizes zu benennen, hinzuweisen sowie die Verhaltenskodizes auf deren Grundlage Interessenvertretung zu benennen, auf deren Grundlage Interesbetrieben wird. Es ist zudem darauf hinzusenvertretung betrieben wird. Es ist zudem weisen, wenn einzelne Angaben nach § 3 darauf hinzuweisen, wenn einzelne Anga-Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert wurben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verden. weigert wurden. $[\ldots]$ $[\ldots]$ (8) Stellt die registerführende Stelle (8) Stellt die registerführende Stelle nach Durchführung eines entsprechenden nach Durchführung eines entsprechenden Prüfverfahrens fest, dass eine Interessen-Prüfverfahrens fest, dass eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter vertreterin oder ein Interessenvertreter nicht unerheblich gegen den Verhaltenskonicht unerheblich gegen den Verhaltenskodex nach Absatz 2 verstoßen hat, wird dex nach Absatz 2 verstoßen hat, wird diese Feststellung im Register veröffentdiese Feststellung unter Angabe der Art licht. Eine Löschung dieses Hinweises im des Verstoßes durch Nennung der entspre-Register erfolgt nach Ablauf von 24 Monachenden Ziffer des Verhaltenskodex im ten nach Veröffentlichung des Verstoßes. Register veröffentlicht. Eine Löschung dieses Hinweises im Register erfolgt nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes. Gegen die Feststellung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden. Auf die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstehenden Unterlagen ist § 3 Absatz 4 Satz 6 entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes wird der Hinweis im Register gelöscht. (9) Die registerführende Stelle informiert das Bundesministerium des Innern und für Heimat über die Einleitung eines Prüfverfahrens nach § 5 Absatz 8 Satz 1 unter Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 2. Steht ein möglicher Verstoß gegen den

Geltendes Recht	Neue Fassung
	Verhaltenskodex auch oder ausschließlich im Zusammenhang mit der Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung, so übermittelt die registerführende Stelle dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zusätzlich Stellungnahmen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme; § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat darf die übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen des Prüfverfahrens zu Aufklärungszwecken verarbeiten. Soweit die Prüfverfahren auch andere Bundesministerien oder das Bundeskanzleramt betreffen, darf das Bundesministerium des Innern und für Heimat die jeweiligen Informationen an diese Stellen weiterleiten.
(9) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können öffentlich die Bezeichnung "registrierte Interessenvertreterin" oder "registrierter Interessenvertreteri" verwenden, wenn die Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 erfolgt ist, keine Angaben verweigert wurden, die Eintragung keine Kennzeichnung "nicht aktualisiert" enthält und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß nach § 5 Absatz 8 veröffentlicht ist.	(10) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können öffentlich die Bezeichnung "registrierte Interessenvertreterin" oder "registrierter Interessenvertreter" verwenden, wenn die Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 erfolgt ist, keine Angaben verweigert wurden, § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt ist, die Eintragung keine Kennzeichnung "nicht aktualisiert" enthält und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß nach § 5 Absatz 8 veröffentlicht ist.
§ 6	§ 6
Zugang zu den Gebäuden des Deut- schen Bundestages und Teilnahme an öf- fentlichen Anhörungen	Zugang zu den Gebäuden des Deut- schen Bundestages und Teilnahme an öf- fentlichen Anhörungen
(1) Der Deutsche Bundestag kann sich vorbehalten, Zugangsberechtigungen für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nur zu erteilen, wenn eine entsprechende Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 erfolgt ist und die Eintragung keine Kennzeichnung "nicht aktualisiert" und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält. Ein Anspruch	(1) Der Deutsche Bundestag kann sich vorbehalten, Zugangsberechtigungen für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nur zu erteilen, wenn eine entsprechende Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt ist und die Eintragung keine Kennzeichnung "nicht aktualisiert" und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.

Geltendes Recht	Neue Fassung
auf die Erteilung von Zugangsberechtigungen besteht nicht. Den Zugang regelt der Präsident des Deutschen Bundestages.	Ein Anspruch auf die Erteilung von Zugangsberechtigungen besteht nicht. Den Zugang regelt der Präsident des Deutschen Bundestages.
(2) Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages als Auskunftsperson soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nur stattfinden, wenn Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert worden sind und die Eintragung keine Kennzeichnung "nicht aktualisiert" und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.	(2) Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages als Auskunftsperson soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nur stattfinden, wenn Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert worden sind und die Eintragung keine Kennzeichnung "nicht aktualisiert" und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.
(3) Eine Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nicht durchgeführt werden, wenn die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert worden sind, die Eintragung die Kennzeichnung "nicht aktualisiert" oder die Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.	(3) Eine Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nicht durchgeführt werden, wenn-die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert worden sind, die Eintragung die Kennzeichnung "nicht aktualisiert" oder die Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.
§ 7	§ 7
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt,	1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 oder ent- gegen § 3 Absatz 3 Satz 1 eine Angabe oder eine Änderung nicht, nicht rich- tig, nicht vollständig oder nicht recht- zeitig einträgt,
 entgegen § 2 Absatz 5 Satz 2 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig einträgt oder entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 5, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert. 	 entgegen § 2 Absatz 5 Satz 2 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig einträgt, oder entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 5, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder

Geltendes Recht	Neue Fassung
	4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 auch in Verbindung mit Satz 3 und 4, eine Be- stätigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor- nimmt.
[]	[]
§ 8	§ 8
Übergangsvorschrift	Übergangsvorschrift
Eintragungen nach § 2 Absatz 1, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen werden, gelten als unverzüglich im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2.	(1) Eintragungen nach § 2 Absatz 1, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen werden, gelten als unverzüglich im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2.
	(2) Eintragungen, die vor dem 1. März 2024 vorgenommen worden sind, sind bis einschließlich 30. Juni 2024 an die neue Rechtslage anzupassen und zu ergänzen. Die Richtigkeit der dort gemachten Angaben ist gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen. Eintragungen, die nicht innerhalb dieser Frist aktualisiert werden, werden danach in die Liste nach § 3 Absatz 5 übertragen. Sofern die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bis e für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 noch nicht vorliegen, können zunächst die Angaben für das vorletzte abgelaufene Geschäftsjahr bereitgestellt werden. Die Aktualisierungsverpflichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.
	(3) Zu Schenkungen von Dritten, die vor dem 1. März 2024 erfolgt sind, dürfen An- gaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buch- stabe d in anonymisierter Form erfolgen.

§ 9	§ 9
Bericht und Evaluierung	Bericht und Evaluierung
(1) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung veröffentlichen alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters, erstmalig zum 31. März 2024 für die vergangenen zwei Kalender- jahre.	(1) Die registerführende Stelle erstellt alle zwei Jahre, erstmalig zum 31. März 2025, einen Bericht über die Führung des Lobbyregisters, der anschließend der Bun- desregierung und dem Deutschen Bundes- tag vorgelegt wird.
[]	[]